

Academie der Künste

Die Lohnberechnung nach Tarifordnung  
B  
für Gefolgschaftsmitglieder  
im öffentlichen Dienst

# Die Lohnberechnung nach Tarifordnung B für Gesellschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst

Von Oberrentmeister Kabe, Frankfurt (Main)

Die einwandfreie Aufstellung der Lohnrechnungen für die Gesellschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes erfordert insbesondere in den Fällen, in denen Zuschläge für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit sowie Krankenbezüge zu berechnen sind, eine eingehende Kenntnis der vielseitigen tariflichen und lohngesetzlichen Vorschriften. Mit Rücksicht auf die vielfachen Änderungen und Ergänzungen der grundlegenden Bestimmungen soll nachstehend versucht werden, durch übersichtliche Zusammenstellung der für die Lohnberechnung maßgebenden Vorschriften der seit dem 1. April 1938 gültigen Tarifordnung B (TD. B), der dazugehörigen Allgemeinen Dienstordnung (ADO) und der für den Geschäftsbereich der einzelnen Ministerien erlassenen Besonderen Dienstordnungen zur Tarifordnung B sowie der allgemeinen lohngesetzlichen Bestimmungen den Überblick zu erleichtern und an der Hand verschiedener Beispiele die Lohnberechnung in den schwierigeren Fällen übersichtlich darzulegen.

Die Lohnwoche umfasst die Zeit von Sonntag früh 6 Uhr bis zum nächsten Sonntag früh 6 Uhr. Der Lohn ist für die laufende Lohnwoche jeweils am Freitag zu zahlen; gekündigten Arbeitern wird der Lohn für die laufende Lohnwoche am letzten Arbeitstage gezahlt. Fällt der Zahltag auf einen Feiertag oder auf den Vortag eines Feiertages, so wird bereits am zweiten Werktag vor dem Feiertage entlohnt. Zur Vereinfachung der Abrechnung können Lohnabzüge für eine Woche oder je während des Krieges auch für den Zeitraum von jeweils zwei Wochen in ungefährer Höhe der nach Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge verbleibenden Nettolöhne in vollen Marktraten ausgezahlt werden. In diesen Fällen müssen jedoch die Löhne und die einzubehaltenden Abzüge unter Abrechnung der gewährten Abzugszahlungen in jedem Kalendervierteljahr dreimal, also für die Zeiträume von vier oder fünf Wochen, genau berechnet werden. Die sich ergebenden Nettolöhne, die sich möglichst nur auf Beträge unter einer Reichsmark belaufen sollen, sind mit der nächsten Abzugszahlung nach Fertigstellung der Lohnabrechnungen auszuzeichnen. Jedes Gesellschaftsmitglied ist eine Lohnabrechnung, aus der die Einzelbeträge der Löhne und Zulagen und der Abzüge ersichtlich sein müssen, auszuhändigen. An Lohnempfänger, die am Zahltag beurlaubt sind und sich außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes aufhalten, können die Dienstbezüge für die Urlaubszeit am Tage vor dem Beginn des Urlaubs, frühestens jedoch am fünften Werktag vor dem ersten Zahlungstage im Urlaub gezahlt werden.

## Grundlöhne

Jeder Dienstort ist entsprechend den örtlichen Besonderheiten der Lebensverhältnisse, dem Beschäftigungsstande und in industriereichen Orten auch entsprechend den Lohnverhältnissen vergleichbarer Gesellschaftsmitglieder in vergleichbaren Betrieben einer bestimmten Ortslohnstaffel zugewiesen, die aus dem als Anlage I der TD. B angefügten Ortslohnstaffel-Verzeichnis ersichtlich ist. Es ist die Ortslohnstaffel der politischen Gemeinde anzuwenden, in deren Bereich die Beschäftigungsdienststelle liegt, sofern die Besondere Dienstordnung nicht etwas anderes bestimmt. Ist die Arbeit an mehreren Orten, für die verschiedene Ortslohnstaffeln zugesetzt sind, auszuführen, so ist für die ständigen Gesellschaftsmitglieder die Ortslohnstaffel ihres ständigen Dienstortes, für die vorübergehend eingestellten Gesellschaftsmitglieder die Ortslohnstaffel derjenigen Gemeinde anzuwenden, in deren Bereich das zu entlohnende Gesellschaftsmitglied seinen ständigen Wohnsitz hat.

Man unterscheidet ferner in der Hauptache drei Lohngruppen: Lohngruppe A (Handwerker), Lohngruppe B (angelernte Arbeiter) und Lohngruppe C (ungelehrte Arbeiter). Durch die Besonderen Dienstordnungen zur TD. B sind für den Geschäftsbereich der einzelnen Ministerien noch ergänzende Sonderlohngruppen gebildet worden. Die Besonderen Dienstordnungen zur TD. B für den Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern und des Preußischen Finanzministeriums wird ein Zuschlag von 10 v.H. für Angehörige der Sonderlohngruppe II ein Zuschlag von 20 v.H. des Grundlohns der Lohngruppe C zugesetzt der Dienstzeitzulage gewährt. Diese Gesellschaftsmitglieder erhalten also den Stundenlohn der Lohngruppe B zugesetzt eines Zuschlages von 5 bzw. 10 v.H. des Stundenlohns (Grundlohn + Dienstzeitzulage) der Lohngruppe C. Der Lohn der Sonderlohngruppen III, IV und V wird durch Zuschläge in Höhe von 40, 50 bzw. 60 v.H. des Stundenlohns der Lohngruppe C gebildet. Das entspricht dem Stundenlohn der Lohngruppe C zugesetzt eines Zuschlages von 10, 20 bzw. 30 v.H. des Stundenlohns der Lohngruppe C. Der Sonderlohn V fällt in jedem Falle nur mit ministerieller Genehmigung gewährt werden. Auch der Sonderlohn II kommt, abgesehen von den im Sonderlohngruppenverzeichnis II bezeichneten Fällen allgemein nicht zur Anwendung, sondern nur in bestimmten Fällen mit Genehmigung des Ministers.

## Mehrarbeit

Hinsichtlich der Mehrarbeit ist zu unterscheiden zwischen Mehrarbeitsstunden und Überstunden. Die regelmäßige Arbeitszeit (auschließlich der Pausen) beträgt nach § 8 der Allgemeinen Tarifordnung auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen wöchentlich 48 Stunden unter Ausschluß der Sonntage. Die im Verdriffssalle hierüber hinaus zu leistenden Arbeitsstunden gelten als Überstunden im Sinne der Tarifordnung, soweit sie nicht durch Gewährung von Freizeit ausgeglichen werden. Wird auch an Sonntagen auf Grund der Dienstordnung oder des Arbeitsvertrages im Rahmen

mitgliedes der Lohngruppe C im ersten Dienstjahr. Der Lohn eines minderjährigen Gesellschaftsmitgliedes beträgt nach vollendetem 16. Lebensjahr 70 v.H., nach dem 17. Lebensjahr 75 v.H., nach dem 19. Lebensjahr 85 v.H. und nach vollendetem 20. Lebensjahr 90 v.H. des Volllohnes des Einundzwanzigjährigen. Verheiratete männliche Gesellschaftsmitglieder unter 21 Jahren erhalten den Volllohn. Der Lohn eines noch nicht 16 Jahre alten Gesellschaftsmitgliedes wird entsprechend seiner Leistung in Grenzen des Lohnes eines Sechzehnjährigen durch die Dienststelle festgesetzt, die den Arbeitsvertrag abschließt. Durch den ersten Begleiterlaß zu der Besonderen Dienstordnung zur TD. B für den Geschäftsbereich des Preußischen Finanzministeriums waren 60 v.H. des Volllohnes vorgesehen. Die festgelegten Hunderteile werden von den Stundenlohn des Einundzwanzigjährigen zuzüglich etwaiger Lohngruppenzuschläge berechnet. Die höheren Bezüge werden mit dem Beginn des Lohnungszeitraums gezahlt, in den der Geburtstag fällt. Nichtvollbeschäftigte Gesellschaftsmitglieder erhalten von dem Dienstentgelt, das für vollbeschäftigte festgesetzt ist, einen Teil, der dem Maß ihrer Arbeitsleistung entspricht.

## Dienstzeitzulagen

Gesellschaftsmitglieder, die seit Vollendung des 21. Lebensjahres eine Dienstzeit von drei Jahren zurückgelegt haben, erhalten zu dem Grundlohn eine Dienstzeitzulage von 2 v.H. mindestens aber von 2 Rpf. für die Stunde. Nach Erreichung einer fünfjährigen Dienstzeit steigt sich die Dienstzeitzulage auf 4 v.H. mindestens aber auf 4 Rpf., und nach siebenjähriger Dienstzeit auf 6 v.H. mindestens aber auf 5 Rpf. für die Lohnstunde. Hierbei ist zu beachten, daß sich bei Gewährung einer Dienstzeitzulage der Gesamtstundenlohn um die vorstehenden Mindestbeträge erhöhen muß. Die höhere Dienstzeitzulage wird von Beginn des Lohnungszeitraums gewährt, innerhalb dessen die höhere Dienstzeit erreicht wird. Von den vor Vollendung des 21. Lebensjahres liegenden Zeiten werden nur Kriegsdienstzeiten und Dienstzeiten bei amtlich anerkannten Grenzüberschreitungen und Freikorps berücksichtigt, und zwar in voller Höhe. Weiblichen Gesellschaftsmitgliedern wird Dienstzeitzulage in Höhe der vorstehend angeführten Reichspfennigbeträge gewährt.

## Lohngruppenzuschläge

Der Stundenlohn der Lohngruppe B wird durch einen Zuschlag von 10 v.H. der der Lohngruppe A durch einen Zuschlag von 30 v.H. des Grundlohns zugesetzt einer etwaigen Dienstzeitzulage der Lohngruppe C gebildet. Weibliche Gesellschaftsmitglieder, die in Tätigkeiten der Lohngruppen B und A beschäftigt werden, erhalten die gleichen Zuschläge vom Stundenlohn der ungelernten Arbeiterinnen. Die durch die Besonderen Dienstordnungen der einzelnen Ministerien eingeführten Sonderlohngruppen gelten für männliche Gesellschaftsmitglieder. Für Lohnempfänger der Sonderlohngruppe I der Besonderen Dienstordnungen für den Geschäftsbereich des Reichs- u. Preuß. Ministeriums des Innern und des Preußischen Finanzministeriums wird ein Zuschlag von 15 v.H. für Angehörige der Sonderlohngruppe II ein Zuschlag von 20 v.H. des Grundlohns der Lohngruppe C zugesetzt der Dienstzeitzulage gewährt. Diese Gesellschaftsmitglieder erhalten also den Stundenlohn der Lohngruppe B zugesetzt eines Zuschlages von 5 bzw. 10 v.H. des Stundenlohns (Grundlohn + Dienstzeitzulage) der Lohngruppe C. Der Lohn der Sonderlohngruppen III, IV und V wird durch Zuschläge in Höhe von 40, 50 bzw. 60 v.H. des Stundenlohns der Lohngruppe C gebildet. Das entspricht dem Stundenlohn der Lohngruppe C zugesetzt eines Zuschlages von 10, 20 bzw. 30 v.H. des Stundenlohns der Lohngruppe C. Der Sonderlohn V fällt in jedem Falle nur mit ministerieller Genehmigung gewährt werden. Auch der Sonderlohn II kommt, abgesehen von den im Sonderlohngruppenverzeichnis II bezeichneten Fällen allgemein nicht zur Anwendung, sondern nur in bestimmten Fällen mit Genehmigung des Ministers.

## Mehrarbeit

Hinsichtlich der Mehrarbeit ist zu unterscheiden zwischen Mehrarbeitsstunden und Überstunden. Die regelmäßige Arbeitszeit (auschließlich der Pausen) beträgt nach § 8 der Allgemeinen Tarifordnung auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen wöchentlich 48 Stunden unter Ausschluß der Sonntage. Die im Verdriffssalle hierüber hinaus zu leistenden Arbeitsstunden gelten als Überstunden im Sinne der Tarifordnung, soweit sie nicht durch Gewährung von Freizeit ausgeglichen werden. Wird auch an Sonntagen auf Grund der Dienstordnung oder des Arbeitsvertrages im Rahmen



## Beispiel für die Berechnung der Krankenzuschüsse

unter Zugrundeziehung des vorliegend berechneten Stundenlohnes von 99 Pf.

Das Gefolgschaftsmitglied war vom 17. April bis 27. Mai 1942 arbeitsfähig erkrankt. Krankenhausbehandlung vom 29. April bis 11. Mai.

Arbeitslohn für 48 Stunden (Wochenlohn) . . . . . 47,52 RM.  
Dazu Kinderzuschläge für 2 Kinder je 4,60 RM. . . . . 9,20 "

Zusammen 56,72 RM.

## Abzüge

1. Beitragsanteile des Gefolgschaftsmitgliedes  
a) zur Krankenversicherung . . . . . 2,24 RM  
b) zum Reichsstok für Arbeitseinsatz . . . . . 1,82 "  
c) zur Invalidenversicherung . . . . . 1,35 "  
d) zur Zulahversicherung . . . . . 1,26 "  
2. Lohnsteuer . . . . . 1,66 " 8,33 RM.

Netto-Wochenlohn 48,39 RM.

(Überstunden bleiben im vorliegenden Falle außer Betracht.)

## Krankenzuschüsse

a) für 17. bis 19. April (19. April ein Sonntag):  
90 vH. von 48,39 RM für 2 Tage = . . . . . 14,52 RM.

6

(Für die ersten 3 Tage der Erkrankung wird kein Krankengeld seitens der Krankenkasse gezahlt.)

b) für 20. bis 28. April (26. April ein Sonntag):  
90 vH. von 48,39 RM für 8 Tage = . . . . . 58,07 "

6

c) für 29. April bis 11. Mai (3. u. 10. Mai (Sonntage):  
% von 90 vH. von 48,39 RM für 11 Tage = . . . . . 59,88 "

6

d) für 12. bis 27. Mai (17. u. 24. Mai Sonntage):  
90 vH. von 48,39 RM für 14 Tage = . . . . . 101,62 "

6

Summe b bis d = 219,57 RM.

Seitens der Krankenkasse werden folgende Barleistungen gewährt:

zu b) Krankengeld 4,30 RM. täglich für 9 Tage = 38,70 RM  
zu c) Haushalt 2,80 RM. täglich für 13 Tage = . . . . . 36,40 "  
zu d) Krankengeld 4,30 RM. täglich für 16 Tage = 68,80 "

insgesamt 143,90 RM.

Summe b bis d der Krankenbezüge = . . . . . 219,57 RM.  
hierzu ab die Barleistungen der Pflichtkasse . . . . . 143,90 "

bleiben Summe b bis d = 75,67 RM.

Dieser Betrag geht nicht über 99 vH. der fähigkeitsmäßigen Barleistung der Krankenkasse hinaus. Mitin sind an Krankenbezügen für die Dauer der Krankheit zu zahlen:

Betrag unter a = . . . . . 14,52 RM.

Summe b bis d = . . . . . 75,67 "

insgesamt 90,19 RM.

Die Krankenzuschüsse sind lohnsteuerpflichtig.

## Urlaub

Während des tarifmäßigen Erholungsurlaubs wird den Gefolgschaftsmitgliedern der Zeitlohn für die Beschäftigung, die sie bei regelmäßiger Verlauf des Dienstes wahrgenommen hätten, fortgezahlt. Wenn auf Anordnung eines zum Abschluß von Arbeitsverträgen befugten Gefolgschaftsführers eine bestimmte Zahl von wöchentlichen Überstunden seit mindestens sechs Monaten zu leisten waren, kann der der regelmäßigen Überstundenzahl entsprechende Lohn ohne den 25%igen Zuschlag auch während des sich an die Überstundenleistung anschließenden Erholungsurlaubs oder einer sich anschließenden Arbeitsverlängerung, für die Lohnbezüge zu stehen, gezahlt werden. Diese Lohnzahung kann auch erfolgen, wenn sich die Überstundenleistung vor und nach dem Urlaub zusammen sechs Monate erstrecken wird.

Im Falle einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge werden auch für die in diesen Urlaub fallenden Wochenfeiertage keine Bezüge gezahlt. Nur wenn der Urlaub (ohne Dienstbezüge) am Tage nach einem Wochenfeiertag beginnt oder am Tage vor einem Wochenfeiertag endet, gilt dieser Feiertag als lohnberechtigender Tag. Das gleiche gilt, wenn ein Gefolgschaftsmitglied den Anspruch auf Dienstentgelt verliert.

## Wechsel der Beschäftigung

Wird ein Lohnempfänger im Interesse des Dienstes vorübergehend zu einer anderen Beschäftigungsstelle an einem anderen Orte abgeordnet, so behält er die Lohnbezüge nach der bisherigen Ortslohnstaffel. Erfolgt eine Überweisung auf unbestimmte

Dauer, so wird der Lohn der bisherigen Ortslohnstaffel noch für 14 Tage weitergezahlt, wenn er nach der neuen Ortslohnstaffel geringer ist als der bisherige. Wied das Gefolgschaftsmitglied infolge Arbeitsmangel in die Tätigkeit einer geringeren Lohngruppe eingewiesen, so ist der Lohn der bisherigen Lohngruppe noch für 14 Tage zu gewähren.

## Wehrdienst

Den Gefolgschaftsmitgliedern des öffentlichen Dienstes werden bei der Einberufung zum Wehrdienst sowie zum Luftschutzwarn- dienst, Sicherheits- und Hilfsdienst die bisherigen Dienstbezüge unter Abzug des Ausgleichsbetrages fortgewährt. Bei der Errechnung der Dienstbezüge wird die regelmäßige Arbeitszeit zugrunde gelegt, die für das Gefolgschaftsmitglied vor der Einberufung zum Wehrdienst angeordnet war (Zeitlohn). Überstunden bleiben außer Betracht, auch wenn sie lange Zeit hindurch regelmäßig geleistet worden sind. Ebenso fallen Mehrarbeits- und Überstundenzuschläge, Sonntags- und Feiertagszuschläge sowie Zuschläge für Nacharbeit verpflichtet.

Ausgleichsbeträge sind auch bei Lohnempfängern für den Monat der Entlassung oder des Ausscheidens aus der Wehrmacht, also für die Zeit vom 1. des betreffenden Monats bis zum Entlassungstage, nicht abzuziehen. Während des den Gefolgschaftsmitgliedern nach der Entlassung aus dem Wehrdienst zustehenden 14-tägigen Heimkehr-Urlaubs werden Ausgleichsbeträge ebenfalls nicht abgezogen, auch wenn der Urlaub auf den folgenden Monat übergeht.

Während der Einberufung zum Wehrdienst sind der Berechnung der Beiträge zur Invalidenversicherung und zur Sicherung bei der Zusatzversorgung des Reichs- und der Länder die Dienstbezüge ohne Abzug des Ausgleichsbetrages zugrunde zu legen. Die Beitragspflicht zur Krankenversicherung und zum Reichsstok für Arbeitseinsatz sowie die Verschettentrantenhilfe ruhen dagegen, und zwar vom Tage der Einberufung ab bis zum Tage der Entlassung aus dem Wehrdienst.

Für die Zeit des Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst werden den Gefolgschaftsmitgliedern Bezüge aus ihrem bisherigen Beschäftigungsverhältnis nicht gewährt, und zwar auch dann nicht, wenn sie als Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im Rahmen der Wehrmacht eingezogen worden sind.

**Beendigung des Dienstverhältnisses**

Im Falle einer unvermeidbaren fristlosen Entlassung bei einer anhaltenden Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit werden dem Gefolgschaftsmitglied bis zu dem Zeitpunkt, an dem es bei einer fristlosen Kündigung ausgeschieden wäre, Krankenbezüge gezahlt.

Auf Grund der näheren Bestimmungen der von den einzelnen Ministerien erlassenen Befordernden Dienstordnungen wird der Lohnempfänger, die am Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses das 21. Lebensjahr vollendet haben, beim Ausscheiden ein Abhängigkeitszuschlag nach dem Betrag zu errechnen, der für die Berechnung der Lohnsteuer und der gesetzlichen Beiträge zur Sozialversicherung vor der Krankheit maßgebend war. Sofern jedoch der Arbeitnehmer das Eiserne Sparen auch während der Krankheit ganz oder zum Teil fort, so ist der Krankengeldzuschuß nach dem Betrag zu errechnen, der ohne Abzug der Eisernen Sparbeträge nach den geltenden Bestimmungen oder Vereinbarungen maßgebend ist.

**Aus der Kriegsgesetzgebung**

lischer oder dienstdienstordnungsmäßiger Bestimmungen nach seinem Tode zusteht, so kann den Hinterbliebenen der Unterschiedsbetrag noch bis zum Ablauf des dritten Monats gezahlt werden, der auf den Sterbemonat folgt.

## Verschiedene Bestimmungen

Die bei Fliegeralarm zwischen Warnung und Entwarnung ausfallenden Arbeitszeiten sind infolge wie geleistete Arbeitszeit mit dem Zeitlohn zu entlohen, als obverlängertung dieser Zeiten die für die Dienststelle festgesetzte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht erreicht werden würde. Soweit die ausfallenden Arbeitszeiten im Laufe der folgenden fünf Wochen nachgeholt werden können, sind die Gefolgschaftsmitglieder zur Nacharbeit verpflichtet.

Etwas Arbeitsbereitschaft wird zur Feststellung der abzugeltenden Lohnstunden mit 50 vH. als Arbeitszeit bewertet und demgemäß mit 50 vH. des Lohnes entloht, der bei voller Arbeitsleistung für die gleiche Zeitdauer in Frage kommt. Bei einem Wochenleistungsmäß der dienstlichen Verwendung von mindestens 48 Stunden ist jedoch mindestens der Lohn für 48 Stunden des gleichen Lohngruppen angehörenden Gefolgschaftsmitgliedes ohne Arbeitsbereitschaft zu zahlen.

Der fünfprozentige Sozialversicherung-Ausgleichsbetrag von den Eisernen Sparbeträgen ist lediglich für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer zu entrichten, und zwar auch dann in voller Höhe, wenn ein Eiserne Spater nur in einem der Sozialversicherungsweg verpflichtet ist. Die Eisernen Sparbeträge werden bei der Feststellung der Lohnsteuer und der Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung nicht als Arbeitsentgelt behandelt. Sie sind auch bei der Sicherung bei der Zusatzversorgung des Reichs- und der Länder außer Ansatz zu lassen. Die Beiträge zur Krankenversicherung und zum Reichsstok für Arbeitseinsatz werden jedoch nur insofern herabgesetzt, als das Entgelt nach Abzug des Eisernen Sparbetrages weniger als 10 RM. täglich, 70 RM. wöchentlich oder 300 RM. monatlich beträgt. Die Barleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung werden nach dem Grundlohn ohne Abzug der Eisernen Sparbeträge berechnet.

Unterbrechung eines Arbeitsvertrags während der Krankheit das Eiserne Sparen und eine Zusatzzahlung des Arbeitgebers zum Krankengeld nach der Höhe des Arbeitsverdienstes bemessen, so ist der Zuschuß nach dem Betrag zu errechnen, der für die Berechnung der Lohnsteuer und der gesetzlichen Beiträge zur Sozialversicherung vor der Krankheit maßgebend war. Sofern jedoch der Arbeitnehmer das Eiserne Sparen auch während der Krankheit ganz oder zum Teil fort, so ist der Krankengeldzuschuß nach dem Betrag zu errechnen, der ohne Abzug der Eisernen Sparbeträge nach den geltenden Bestimmungen oder Vereinbarungen maßgebend ist.

Unterbrechung eines Arbeitsvertrags während der Krankheit das Eiserne Sparen und eine Zusatzzahlung des Arbeitgebers zum Krankengeld nach der Höhe des Arbeitsverdienstes bemessen, so ist der Zuschuß nach dem Betrag zu errechnen, der für die Berechnung der Lohnsteuer und der gesetzlichen Beiträge zur Sozialversicherung vor der Krankheit maßgebend war. Sofern jedoch der Arbeitnehmer das Eiserne Sparen auch während der Krankheit ganz oder zum Teil fort, so ist der Krankengeldzuschuß nach dem Betrag zu errechnen, der ohne Abzug der Eisernen Sparbeträge nach den geltenden Bestimmungen oder Vereinbarungen maßgebend ist.

**Anordnung über Lohnerteilung bei Heranziehung betriebsfremder Kräfte zur Befestigung oder Minderung von Fliegerabköpfen oder zum Bereitstellungsdiensst bei Fliegeralarm.** Vom 24. 8. 42. RM. Nr. 28, S. 208.

## Beamtenrecht

**Durchführungs- und Prüfungsvoorschriften zur Annahme- und Ausbildungsordnung für Anwärter des mittleren vermessungstechnischen Dienstes.** Abdr. d. RM. v. 23. 10. 1941. RM. 1942 S. 213. — **Beamtenrechtliche Befestigung nach Wehrdienstbefähigung: Änderungen der Ziffern 2 und 3 des Abdr. d. RM. v. 24. 10. 1940.** Abdr. d. RM. v. 14. 8. 42. RM. 1942 S. 1666.

## Sonstiges

**VO. über Lehmbauten.** Vom 23. 1. 42. Zentralbl. der Bauverw. S. 383. — **Natur- und Landwirtschaftsvo. im Unterricht der Bautechnik.** Vom 19. 6. 42. RM. 1942 S. 281. — **Höhere Gartenbauhöfen; hier: Zeugnisse und Berufsberechtigungen.** Vom 1. 7. 42. RM. 1942 S. 284. — **Zeugnisse der im Sinne der Sonderkreisprüfungserordnung anerkannten Fachschulen.** Vom 6. 7. 42. RM. 1942 S. 274. — **Bauhöfen, Anrechnung von Berufspraxis.** Vom 15. 7. 42. RM. 1942 S. 303. — **Meldung zur Ausbildung aktiver Beamter des gehobenen technischen Dienstes beim Reichsgerichtswesen.** Vom 16. 7. 42. RM. 1942 S. 418. — **Berganträgen für Kriegsteilnehmer bei der Zulassung zum Fachschulstadium; hier: Anrechnung der Berufsdienst als Praxis im Berufswesenswesen.** Vom 17. 7. 42. RM. 1942 S. 303. — **Höhere Gartenbauhöfen; hier: Vorläufige Bestimmungen für Kriegsteilnehmer (Zulassung zum Studium zur ersten und zweiten Staatsprüfung).** Vom 20. 7. 42. RM. 1942 S. 307. — **VO. über die Aufstellung der Gebäudenachschulungssteuer nebst DurchführungsVO.** Vom 31. 7. 42. RM. 1942 S. 501 und 503. — **VO. über die erleichterte Geltendmachung von Wechselsprachen.** Vom 8. 8. 42. RM. 1942 S. 506. — **VO. über die Einführung der Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten.** Vom 10. 8. 42. RM. 1942 S. 507. — **VO. zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege.** Vom 13. 8. 42. RM. 1942 S. 508. — **VO. über die Befestigung des Großfliegerabköpfes im Strafverfahren.** Vom 13. 8. 42. RM. 1942 S. 512. — **4. VO. zur Durchführung der VO. über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft (Handwerksordnung).** Vom 13. 8. 42. RM. 1942 S. 519. — **VO. über das Wasserrecht**

**VO. über Lehmbauten.** Vom 23. 1. 42. Zentralbl. der Bauverw. S. 383. — **Natur- und Landwirtschaftsvo. im Unterricht der Bautechnik.** Vom 19. 6. 42. RM. 1942 S. 281. — **Höhere Gartenbauhöfen; hier: Zeugnisse und Berufsberechtigungen.** Vom 1. 7. 42. RM. 1942 S. 284. — **Zeugnisse der im Sinne der Sonderkreisprüfungserordnung anerkannten Fachschulen.** Vom 6. 7. 42. RM. 1942 S. 274. — **Bauhöfen, Anrechnung von Berufspraxis.** Vom 15. 7. 42. RM. 1942 S. 303. — **Meldung zur Ausbildung aktiver Beamter des gehobenen technischen Dienstes beim Reichsgerichtswesen.** Vom 16. 7. 42. RM. 1942 S. 418. — **Berganträgen für Kriegsteilnehmer bei der Zulassung zum Fachschulstadium; hier: Anrechnung der Berufsdienst als Praxis im Berufswesenswesen.** Vom 17. 7. 42. RM. 1942 S. 303. — **Höhere Gartenbauhöfen; hier: Vorläufige Bestimmungen für Kriegsteilnehmer (Zulassung zum Studium zur ersten und zweiten Staatsprüfung).** Vom 20. 7. 42. RM. 1942 S. 307. — **VO. über die Aufstellung der Gebäudenachschulungssteuer nebst DurchführungsVO.** Vom 31. 7. 42. RM. 1942 S. 501 und 503. — **VO. über die erleichterte Geltendmachung von Wechselsprachen.** Vom 8. 8. 42. RM. 1942 S. 506. — **VO. über die Einführung der Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten.** Vom 10. 8. 42. RM. 1942 S. 507. — **VO. zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege.** Vom 13. 8. 42. RM. 1942 S. 508. — **VO. über die Befestigung des Großfliegerabköpfes im Strafverfahren.** Vom 13. 8. 42. RM. 1942 S. 512. — **4. VO. zur Durchführung der VO. über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft (Handwerksordnung).** Vom 13. 8. 42. RM. 1942 S. 519. — **VO. über das Wasserrecht**

**VO. über Lehmbauten.** Vom 23. 1. 42. Zentralbl. der Bauverw. S. 383. — **Natur- und Landwirtschaftsvo. im Unterricht der Bautechnik.** Vom 19. 6. 42. RM. 1942 S. 281. — **Höhere Gartenbauhöfen; hier: Zeugnisse und Berufsberechtigungen.** Vom 1. 7. 42. RM. 1942 S. 284. — **Zeugnisse der im Sinne der Sonderkreisprüfungserordnung anerkannten Fachschulen.** Vom 6. 7. 42. RM. 1942 S. 274. — **Bauhöfen, Anrechnung von Berufspraxis.** Vom 15. 7. 42. RM. 1942 S. 303. — **Meldung zur Ausbildung aktiver Beamter des gehobenen technischen Dienstes beim Reichsgerichtswesen.** Vom 16. 7. 42. RM. 1942 S. 418. — **Berganträgen für Kriegsteilnehmer bei der Zulassung zum Fachschulstadium; hier: Anrechnung der Berufsdienst als Praxis im Berufswesenswesen.** Vom 17. 7. 42. RM. 1942 S. 303. — **Höhere Gartenbauhöfen; hier: Vorläufige Bestimmungen für Kriegsteilnehmer (Zulassung zum Studium zur ersten und zweiten Staatsprüfung).** Vom 20. 7. 42. RM. 1942 S. 307. — **VO. über die Aufstellung der Gebäudenachschulungssteuer nebst DurchführungsVO.** Vom 31. 7. 42. RM. 1942 S. 501 und 503. — **VO. über die erleichterte Geltendmachung von Wechselsprachen.** Vom 8. 8. 42. RM. 1942 S. 506. — **VO. über die Einführung der Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten.** Vom 10. 8. 42. RM. 1942 S. 507. — **VO. zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege.** Vom 13. 8. 42. RM. 1942 S. 508. — **VO. über die Befestigung des Großfliegerabköpfes im Strafverfahren.** Vom 13. 8. 42. RM. 1942 S. 512. — **4. VO.**

# Was man wissen muß

## Aenderung der Beihilfengrundsätze

Die Grundsätze über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sind durch Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 25. 6. 1942 (RGBl. S. 157) im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern geändert worden. Gleichzeitig sind die Beihilfengrundsätze, die in den letzten Jahren mehrfachen Änderungen und Ergänzungen unterworfen waren, neu gefaßt worden. Über die Neuauflistung ist eine Sonderausgabe hergestellt worden, die vom Verlag des Reichshaushaltungs- und Besoldungsblattes (Trowitzsch u. Sohn, Berlin) bezogen werden kann.

Zu dem von den Beihilfengrundsätzen erlaubten Personalkreis gehören nunmehr neben den Beamten (einfach, der Beamtenwärter), Karte- und Aufhebungsbeamten, Beamtenhinterbliebenen, Soldaten usw. auch die Verwaltungs-, Angestellten- und Handwerkslehrlinge. Auch wird klar gestellt, daß die Empfänger von Kriegsbesoldung ebenfalls antragberechtigt sind.

Das ist von Bedeutung für die Beamten, die unter Vorfall der Beiziehung aus ihrem Beamtentheilnis die Kriegsbesoldung aus ihrem militärischen Dienstgrad beziehen. Beihilfen werden nur an deutsche Volksangehörige für Personen deutscher oder artverwandten Blutes geleistet.

Die Beihilfengrundsätze galten bisher unmittelbar nur für die Beamten der Reichsverwaltungen. Über den bisherigen Rahmen hinausgehend wird nunmehr bestimmt, daß die Beihilfengrundsätze auch für die Beamten der Länder gelten. Die Beamten der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts werden von den Beihilfengrundsätzen nicht unmittelbar erfaßt. Bei diesen bestimmt vielmehr die Besoldung allgemein zuständige Stelle, gegebenenfalls die oberste Aufsichtsbehörde, inwieweit die Beihilfengrundsätze anzuwenden sind. Über die Frage der Anwendung der Beihilfengrundsätze auf die bei der Reichsbahnbeamten-Krankenversorgung Verliehenen (Reichsbahnbeamte) entscheidet der Reichsminister des Innern im Benehmen mit dem Reichsverkehrs-

minister. In der Neuauflistung der Beihilfengrundsätze ist stärker herausgearbeitet, daß, wenn auch die Beihilfen nicht in einem gerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden können, doch ein Anspruch auf diese besteht, daß sie nicht den Charakter einer Unterstützung haben. Es handelt sich um Leistungen, die der Beamte bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen erwarten kann. Dem entspricht es, wenn die Wortfassung der Beihilfengrundsätze dahin gewählt ist, daß die Beihilfen „leichtfertig“ werden. Darüber hinaus entspricht es dieser Auffassung, wenn dem Antragberechtigten ausdrücklich das Recht der Anrufung der nächst höheren Stelle mit der Aufsichtsbehörde eingeräumt wird, falls er sich durch eine unrichtige Handhabung der Beihilfengrundsätze beschwert fühlt. Gründen der Verwaltungsvorlesung entspricht es, wenn über die Anfrage entschieden wird, von den obersten Reichsbehörden nur für ihr Personal und für die Leiter der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden, im übrigen aber von den obersten Reichsbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden. Ähnlich ist die Regelung für den Bereich der preußischen Verwaltung. Im übrigen findet eine Mitwirkung der obersten Dienstbehörden nur in Ausnahmefällen statt. Andererseits ist die Bearbeitung und Entscheidung aus der Hand des unmittelbaren Dienstvorgesetzten genommen.

Die nach den Beihilfengrundsätzen möglichen Leistungen sind weiter verfestigt worden. Näheres enthält der Erlass.

Die neuen Beihilfengrundsätze gelten mit Wirkung vom 1. August 1942, jedoch können sie auch auf die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erledigten Beihilfesätze aus früherer Zeit angewendet werden.

## Wohnungsgeldzuschuß für Eidege

Nach § 10 Abs. 2 Besoldungsges. ist der Besitz eines eigenen Haushaltes unerlässliche Voraussetzung für die Gewährung des vollen Wohnungsgeldzuschusses an ledige Beamte. Ein eigener Haushalt ist nach einem AdErL. des RMdZ. vom 3. 8. 1942 auch anzunehmen, wenn feststeht, daß der ledige Beamte überwiegend für die Kosten der Miete und des Unterhalts der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen aufkommt. Der Mietvertrag braucht in diesem Falle nicht auf den Namen des ledigen Beamten abgeschlossen zu sein; es ist auch — abweichend von den Vorschriften des Umzugskostenrechts — nicht erforderlich, daß die Miete des gemeinsamen Haushalts sein Eigenamt sind.

Hinsichtlich der Berechnung des Ausgleichsbetrages nach Nr. 10 der Durch. Befl. zum EWGÖ ist der Eidege dem Verheirateten stets dann gleichzustellen, wenn ihm der volle Wohnungsgeldzuschuß nach § 10 Abs. 2 Besoldungsges. gewährt wird (RGBl. Nr. 32, S. 1628).

## Bereinfachungen beim BDA und DDA

Der RMdZ. hat in einem AdErL. vom 4. 8. 1942 an die nachgeordneten Behörden in Bremen, in den Reichsgauen sowie in Hamburg und der Westmark verschiedene Vereinfachungen festgelegt, die sich auf die Berechnungsart des Besoldungsdienstalters und des Dienstalters beziehen. Es handelt sich im wesentlichen darum, daß die Anrechnung von Bordinzessiten auf die für die Regelung des BDA zuständigen Dienststellen übertragen wird (RGBl. Nr. 32, Seite 1629).

## Fürsorge für abgeordnete Dienstkräfte

Der RMdZ. hat wiederholt darauf hingewiesen, daß die Heimatbehörden gegenüber abgeordneten Dienstkräften die ihnen obliegende Fürsorgepflicht nicht vernachlässigen dürfen, daß vielmehr die Beteiligung dieser Kräfte unter allen Umständen vermieden werden muß. Es ist mit der Fürsorgepflicht des Dienstvorgesetzten (des Führers der Verwaltung oder des Betriebes) grundsätzlich unvereinbar, abgeordneten Dienstkräften die Wohnung zu ländern, die sie mit ihrer Familie als Dienstwohnung, als Berichtswohnung innehaben oder als Mietwohnung in einem Grundstück, das dem Dienstherren gehört oder auf dessen Vermietung er Einfluß nehmen kann. Von Ausnahmefällen abgesehen, verdiene — namentlich im Hinblick auf den Ausbau der Verwaltung in den eingegliederten und besetzten Gebieten — die Belange des abgeordneten Beamten (Angestellten, Arbeiters) den Vorzug gegenüber dem an sich begreiflichen Wunsch des Dienstherren, über eine solche Wohnung anderweit zu verfügen. Derartige Rünn-

digungen haben demnach grundsätzlich so lange zu unterbleiben, bis der abgeordnete Beamte usw. an dem neuen Dienstort für sich und seine Familie ein geeignetes Unterkommen gefunden hat (RGBl. Nr. 32, S. 1635).

## Erholungsurklaus für beschädigte Beamte

dorf nach einem AdErL. des RMdZ. vom 11. 8. 1942, der zugleich im Namen des RMdZ. des RfM. und des RfM. ergangen ist, schon dann gewährt werden, wenn eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 v.H. (bisher 30 v.H.) vorliegt (RGBl. Nr. 33, S. 1665).

## Fahrkosten der Beschuldigten in Dienststrafversahren

Der RMdZ. weist in einem für alle Behörden maßgebenden AdErL. vom 14. 8. 1942 darauf hin, daß einem Beschuldigten im Dienststrafversahren auf Antrag Vorschüsse für Fahrkosten zum persönlichen Erscheinen vor einem Dienststrafgericht gegeben werden können. Der Erlass bringt noch weitere Einzelheiten hinsichtlich der Verfahrensweise (RGBl. Nr. 33, S. 1668).

## Entschädigung für Wegstrecken im Gebirge

Beamte, die bei Dienstreisen Wegstrecken in gebirgigen Gegenden zurücklegen müssen, können hierfür nach einem AdErL. des RMdZ. vom 20. 8. 1942, der im Einvernehmen mit den RfM. ergangen ist, entschädigt werden, wenn es sich um Wegstrecken innerhalb des Geschäftsorts nach absonderlich gelegenen Ortsteilen handelt, die mehr als 2 km entfernt liegen und nur zu Fuß unter Verwendung starker Steigungen erreicht werden können.

Der AdErL. gilt auch bei Dienstreisen von Angehörigen der Ordnungs- und der Sicherheitspol. mit der Rauchage, daß er nicht anzuwenden ist

a) innerhalb des Bereichs der eigenen Pol.-Verw.,  
b) innerhalb des einem Beamten zugewiesenen Dienstbezirks, für dessen Bereisung der Beamte durch eine Pauschalvergütung entschädigt wird (RGBl. Nr. 34, S. 1697).

## Wohnungsbeschaffung für Umstädter

Umstädter, die in einem Beamtenverhältnis oder ein Beschäftigungsoberhältnis des öffentlichen Dienstes übernommen sind und eine Wohnung erhalten haben, scheiden nach einem AdErL. des RMdZ. vom 21. 8. 42 damit aus den Betreuung des bis dahin zuständigen Ansiedlungsbüros des Reichs- kommissars für die Festigung deutschen Volkstums aus. Benötigen sie infolge einer Befreiung eine andere Wohnung, so ist, soweit eine Betreuung erforderlich ist, hierfür nicht mehr der für den neuen Dienstort zuständige Ansiedlungsbüro, sondern die neue Dienstbehörde zuständig (RGBl. Nr. 34, S. 1709).

## Übungsbeispiele

### Lösung A 23

1. Ist der Tod die Folge einer im Weltkriege erlittenen DB., so erhält in Falle der Scheidung die frühere Ehefrau des Verstorbenen Witwrente, wenn der Verstorbene allein für schuldig erklärt oder wenn die Ehe wegen Feindselkonstanz des Verstorbenen geschieden ist (§ 38 RGÖ). Es besteht also ein Anspruch der schuldlos geschiedenen Ehefrau auf Witwrente, es sei denn, daß die Ehe nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst nach dem 6. 6. 31 geschlossen wurde. Denn in diesem Falle hat auch eine sonstige Witwe keinen Anspruch auf Witwrente. Die Gewährung der Witwrente an die geschiedene Ehefrau ist nicht davon abhängig, daß der Verstorbene seine Unterhaltspflicht zu Lebzeiten auch tatsächlich erfüllt hat. Ist der Verstorbene überwiegend für schuldig erklärt worden oder hat er der Frau im Falle der Scheidung ohne Verschulden der Ehegatten Unterhalt zu gewähren, so kann der geschiedene Ehefrau des verstorbenen Mannes eine Witwenbeihilfe bis zur Höhe der Witwrente bewilligt werden.

2. Falls der frühere allein für schuldig erklärte Ehemann beim seihigen Einsturz der Wehrmacht fällt, so kommt sich die Verpflichtung der schuldlos geschiedenen Ehefrau nach § 109 Wehrmachtfürsorge-Besorgungsgesetz (RGBl. B.), d. h. das Oberkommando der Wehrmacht kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einer solchen schuldlos geschiedenen Ehefrau einen Unterhaltsbeitrag gewähren, dazu die Witwenzulage nach § 17 Einsturz — RGÖ. Diese Frau hat also keinen Anspruch auf das Witwengeld oder die Witwrente des RGÖ. Voraussetzung für die Gewährung des jedoch widersprüchlichen Unterhaltsbeitrages ist, daß die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehefrau zur Bezahlung des Beitrags eines Bedürfnisses gelangt. Der gleiche Unterhaltsbeitrag kann auch gewährt werden, wenn der Ehemann für überwiegend schuldig erklärt worden ist oder wenn er der Frau im Falle der Scheidung ohne Verhälften beider Ehegatten Unterhalt zu gewähren hat.

3. Fällt der frühere Ehemann einer schuldlos geschiedenen Ehefrau jetzt einem feindlichen Fliegerangriff zum Opfer, so richtet sich die Verpflichtung nach der Personenbeschädigungsverordnung vom 10. 11. 1940, die sich ihrerseits wieder in ihren Grundzügen an das RGÖ anlehnt. Auch für eine solche Ehefrau besteht kein Anspruch auf eine Witwrente, sondern es kommt nur in Falle eines Unterhaltsbeitrag, wie unter vorstehender Nr. 2

### Lösung A 24

Die Zahlungen sind sowohl der Zeitsfolge nach als auch nach dem Reichshaushaltspol. entsprechenden oder sonst vorgesehenen Ordnung zu buchen. Für die Buchungen nach der Zeitsfolge dienen die Zeitbücher, für die zweite Art der Buchungen die Sachbücher; daneben werden Hilfsbücher geführt.

Nach den Bestimmungen der Reichslosenordnung werden folgende Bücher geführt:

1. als Zeitbücher das Hauptbuch, ggf. Vorbucher zum Hauptbuch;
2. als Sachbücher das Titelbuch, das Verwaltungsbuch, das Vorschubbuch und das Abrechnungsbuch;
3. als Hilfsbücher die Tagesschlüsse, das Postschlüsselgegenbuch, die Girokontogegenbuch usw.

Zweck des Staates und der Gemeinden. Der Regelung im Lande Bayern entspricht auch die Rechtslage im Lande Oesterreich und im Sudetengau. Im Lande Oesterreich und auch im Sudetengau besteht ein allgemeines Enteignungsrecht nicht. Die Enteignung ist dort in zahlreichen Enteignungsgesetzen geregelt, von denen das Eisenbahnenteignungsgesetz vom 18. 2. 1878 (RGBl. Nr. 30) das Enteignungsrecht in materieller und formeller Hinsicht vollständig regelt.

Die Ausführung des Unternehmens muß die Ausübung des Enteignungsrechts erfordern. Die Prüfung dieser Voraussetzung wird sich bei Unternehmen, denen das Enteignungsrecht in allgemeiner Form verliehen zu werden pflegt, verhältnismäßig einfach gestalten. Das ist insbesondere bei solchen Unternehmen der Fall, bei denen infolge ihrer räumlichen Ausdehnung die genaue Bezeichnung der erforderlichen Grundstücke auf Schwierigkeiten stößt; so z. B. bei den Starkstromüberleitungen, Gasfernleitungen, Untergrundbahnen, Kleinbahnen usw. Hier wird in der Regel ohne weiteres erkennbar sein, daß das Unternehmen nur durch Eingriff in das Privateigentum ausgeführt werden kann. Verhandlungen wegen des freiändigen Erwerbs der für die Durchführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke werden bei der Unbestimmtheit der Linien- bzw. Leitungsführung in der Regel nicht möglich sein. Diese Kaufverhandlungen können auch, ohne daß dadurch eine erhebliche Beteiligung der betreffenden Grundstückseigner eintritt, entbehrlich werden; denn es handelt sich bei der Inanspruchnahme der Grundstücke z. B. für den Bau der Starkstrom- und Gasfernleitungen meist nur um Verhältnisse des Eigentums. Den betreffenden Unternehmen kann es daher überlassen bleiben, nach Verleihung des Enteignungsrechts, aber vor Einleitung des vorgeschriebenen Planfeststellungsverfahrens die erforderlichen Verhandlungen mit den betroffenen Grundstückseignern zu führen.

In allen denjenigen Fällen aber, in denen die Enteignung für bestimmte Grundstücke vorgesehen ist und diese Grundstücke bezeichnet werden können, bedarf es im Hinblick auf die Rechtsfolgen der Verleihung des Enteignungsrechts einer eingehenden Prüfung, ob die bezeichneten Grundstücke zur Ausführung des Unternehmens erforderlich sind und im Wege freier Vereinbarung nicht erworben werden können.

Den beteiligten Grundstückseignern muß Gelegenheit gegeben werden, etwaige Einwendungen nicht nur gegen das Unternehmen als solches, sondern auch gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke geltend zu machen. Wenn es zur Klärung der Verhältnisse der Betreuung des Enteignungsrechts einer eingehenden Prüfung, ob die bezeichneten Grundstücke zur Ausführung des Unternehmens erforderlich sind und im Wege freier Vereinbarung nicht erworben werden können.

Den beteiligten Grundstückseignern muß Gelegenheit gegeben werden, etwaige Einwendungen nicht nur gegen das Unternehmen als solches, sondern auch gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke geltend zu machen. Wenn es zur Klärung der Verhältnisse der Betreuung des Enteignungsrechts einer eingehenden Prüfung, ob die bezeichneten Grundstücke zur Ausführung des Unternehmens erforderlich sind und im Wege freier Vereinbarung nicht erworben werden können.

Der freiändige Erwerb der Grundstücke kann nicht schon dann als ausgeschlossen gelten, wenn die Grundstückseigner die ihnen gebotene Gedenkentschädigung ablehnen. Der Unternehmer muß vielmehr auch nachweisen, daß die gebotene Entschädigung angemessen ist und etwaige weitergehende Forderungen der Grundstückseigner das Unternehmen in unbilliger Weise belasten. Ferner hat der Unternehmer darzulegen, daß er nicht instande ist, die von dem zu Enteignenden vielfach geäußerten Wünschen nach Erhaltung zu befriedigen. Um beurteilen zu können, inwiefern die Forderung der Eigentümer und das Angebot des Unternehmers im einzelnen Falle der Billigkeit entspricht und sich im Rahmen der Preispostbestimmungen hält, sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens und der betroffenen Grundstückseigner durch die Enteignungsbehörde zu prüfen.

Nachstehend sind die Punkte zusammengefaßt, auf die sich die Prüfung durch die Enteignungsbehörde oder sonst zuständige Behörde bei Anträgen auf Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung oder auf Verleihung des Enteignungsrechts zu erstrecken hat:

1. Bezeichnung des Unternehmers (Träger des Unternehmens),
2. Bezeichnung des Unternehmens (genaue Beschreibung der Anlagen unter Beifügung einer einfachen Handzeichnung in Aktenform; bei Kleinbahnen oder Starkstromüberlandleitungen usw. empfiehlt es sich, Generalstabskarten zu benutzen, in denen die Linien- bzw. Leitungsführung eingetragen ist),
3. Finanzierung des Unternehmens und deren Sicherstellung,
4. bei genehmigungspflichtigen Anlagen ist festzustellen, daß die Genehmigung erteilt ist,
5. Bezeichnung des in Anspruch zu nehmenden Grundstückseigentums
  - bei Anträgen auf Enteignung einzelner Grundstücke grundbuch- und Katastermäßige Bezeichnung der Parzellen usw.,
  - bei generellen Enteignungsanträgen Angabe der Gemarkungen bzw. Kreise,
6. Angabe für das Zustandekommen des Unternehmens sprechenden Grunde des öffentlichen Wohles,
7. Nachweis der Notwendigkeit der Enteignung
- a) Angabe, ob der Verlauf der Grundstücke von dem Eigentümer überhaupt abgelehnt wird,
- b) Angabe der Forderungen des Eigentümers,
1. Höhe der Geldforderung,
2. Angabe sonstiger Forderungen, insbesondere auf Erhaltung,

## FÜR FÜHRER UND VOLK

Schiff-Ob.-Maschinist Arthur Bartels, Wilhelmshaven

Oberleutnant Alfred Bartz, Reg.-Oberinsp. in Karlobad

Oberleutnant Georg Beyer, Univ.-Offiziant in Erlangen

Unteroffizier Albert Breitfeld, Reg.-Inspektor in Eßlingen

Dr. Werner Brückner, Marinestudent in Gotha

Oberleutnant Georg Burckhardt, Untermeister in Hamburg

Oberzahlmeister Werner Dargatz, Leipzig

Stabsofiziermeister Emil Deike, Hanau a. M.

Hans Dörfler, Amtstypograph in Berlin

Unteroffizier Kurt Domrowski, Reg.-Schreiber in Königsberg

Leutnant Heinrich Ebeling, Reg.-Ins. Anw. in Arnberg

Oberstabszahlmeister Walter Ebert, Teplich-Schönau

Karl Egidi, Straßenwärter in Triebis

Leutnant Herbert Ehrt, Vermessungsrat in Sigmaringen

Leutnant Paul Falter, apl. Reg.-Ins. in Jugendheim

Günter Frank, Reg.-Inspektor in Lübeck

Wilhelm Gömann, Wasserstr.-Oberfacharbeiter in Rauhheim

Stabsofiziermeister Robert Günther, Breslau

Hauptmann Max Hecht, Verm.-Inspektor in Rostock

Unteroffizier Fritz Hoffmann, Reg.-Ins. Anw. in Soldin

Hans Hoffmann, Heeresoberverwaltungsmeister in Spremberg

Feldwebel Georg Hoppe, Reg.-Oberinsp. in Löben

Jakob Jäger, techn. Inspe

## Deutscher Beamten-Kalender 1943

Der Deutsche Beamten-Kalender 1943 (Fachschaft Verwaltungsbeamte) soll zur Jahreswende erscheinen. Außer dem allgemeinen Teil bringt der Kalender wieder einen fachlichen Teil. Auch der Deutsche Beamten-Kalender 1943 wird den Beamten besonders jetzt im Kriege ein zuverlässiger Ratgeber und Helfer sein.

Der nachstehende Bestellzettel kann auch für Sammelbestellungen benutzt werden. Es empfiehlt sich, Abschrift von den einzelnen Bestellungen zurückzubehalten.

Verlag Beamtenpresse GmbH, Berlin SW 68.

Bezug auch durch jede Buchhandlung

Bestellung (bitte ausschneiden und einsenden):

Bestellt werden .... Stück(e), Preis je Stück RM. 1,-

Deutscher Beamten-Kalender 1943, Fachschaft Verwaltungsbeamte

Name und Amtsbezeichnung: \_\_\_\_\_

Wohnort und Anschrift: \_\_\_\_\_

Genau Auschrift dringend erforderlich. Bei Bestellungen von Soldaten Heimatanschrift erwünscht.

men „Reichsautobahnen“ und Luftverkehrsgegeses ist der Führer und Reichsanzler allein zuständig. Bei Enteignungen auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft erklärt die Zulässigkeit der Enteignung der Generalinspektor für Wasser und Energie. Nach dem Gesetz über die Neugestaltung deutscher Städte gilt für die Zulässigkeit der Enteignung die Veröffentlichung des von der beauftragten Stelle angeordneten Bereichs (vgl. § 1 dieses Gesetzes). In der Reichshauptstadt ist die beauftragte Stelle des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt. In der Hauptstadt der Bewegung (München) ist der für diese Stadt bestellte Generalbaurat die beauftragte Stelle. In dieser Beziehung wird weiter verwiesen auf Quecke-Buhmann Reichsenteignungsrecht, 2. Aufl. 1939, S. 243-244. Bei den Enteignungen auf Grund des Gesetzes über die Landbeschaffung für die Wehrmacht steht der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht die Zulässigkeit fest.

Wesentlich einfacher ist die Zulassung der Enteignung in den übrigen Reichsenteignungsgegesen geregelt. Sie bestimmt sich bei den landwirtschaftlichen Enteignungsgegesen (Reichslandesgesetz, Debländerverordnung) nach dem Landesrecht; danach ist in Preußen die Landeskulturbörde (Oberpräsident) zuständig. Nach den Enteignungsverordnungen ist eine besondere Zulässigkeitserklärung überhaupt nicht erforderlich. In den Enteignungsgegesen für die wasserwirtschaftlichen Sonderbauvorhaben ist die Zulässigkeit der Enteignung unmittelbar durch Gesetz ausgesprochen. Dies gilt auch bei Enteignungen auf Grund des Preuß. Straßen- und Baulichungsgegesen vom 2. 7. 1875 (Ges. S. 561).

### Voraussetzung für die Vollziehung der Enteignung

Die Voraussetzung für die Vollziehung der Enteignung ist der Nachweis über die rechtsfähige Zahlung und Hinterlegung der im besonderen Entschädigungsentschließungsverfahren (Verwaltungsverfahren) rechtsfähig festgestellten Entschädigung; es sei denn, dass das Enteignungsverfahren in einem sogenannten vereinfachten Enteignungsverfahren durchgeführt wird, z. B. nach den Bestimmungen des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Ges. S. 211). In solchen Fällen genügt die Feststellung der Enteignungsentshädigung durch die Enteignungsbehörde.

Die Feststellung und Zahlung bzw. Hinterlegung der Entschädigung wird also lediglich die Voraussetzung für den Auspruch der Enteignung (Vollziehung der Enteignung). Rerneswegs ist die Feststellung und Zahlung der Entschädigung, die als Erfüllung des Grundstückswertes gilt, eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Enteignung oder Verleihung des Enteignungsrechts.

### 2. Gegenstand und Umfang der Enteignung

Gegenstand der klassischen Enteignung sind nach den Reichs- und Landesenteignungsgegesen unbewegliche Sachen, und zwar nur das Grundbesitz und die Rechte an Grundstücken. Die Enteignung nach den sogenannten klassischen Enteignungsgegesen erfreut sich nicht auf bewegliche Sachen. Alles Grundbesitz ohne Unterschied (auch Erbhöfe) ist im gegebenen Falle der Enteignung unterschoren, welche besondere dingliche Rechte (auch Hypotheken) oder Privilegien dabei immer in Frage kommen mögen.

Aber auch Miete und Pacht, die als persönliche Rechte auf Grundstücken bestehen, können keinen stärkeren Schutz als dingliche Rechte genießen. Sie unterliegen deshalb ebenfalls der Enteignung. Nach preußischem Recht wurde die Aufhebung von Mietrechten,

auch die unter reichsgesetzlichem Mieterschutz stehenden Mietrechte, erstmals im Jahre 1927 zugelassen, nachdem es unmöglich war, bestehende Mietverträge auf gütlichem Wege zu lösen. Der Reichswirtschaftsminister als zuständige Ministerialinstanz und das Preußische Staatsministerium als höchste Verleihungsinstanz in Preußen billigten den von der Berliner Enteignungsbehörde eingenommenen Standpunkt, daß die auf Grundstücken bestehenden persönlichen Rechte nach dem Sinne des Preuß. Enteignungsgegeses (§ 6) nicht stärker sein können als dingliche Rechte, insbesondere als das Grundbesitz selbst. In sinngemäher Anwendung der Bestimmungen des Preuß. Enteignungsgegeses wurde auch die Enteignung zum Zwecke der Entziehung (Aufhebung) von Mietrechten zugelassen. Im Gesetz über die Neugestaltung deutscher Städte (§ 2) ist nun auch neben der Entziehung von dinglichen Rechten ausdrücklich die Entziehung solcher anderer Rechte zugelassen, die zum Miet- oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Danach ist also nach dem Neugestaltungsgesetz die selbständige Enteignung (Aufhebung) von Miet- und Pachtrechten zulässig.

Nach den enteignungsrechtlichen Bestimmungen ist im gegebenen Falle alles Grundbesitz ohne Unterschied der Enteignung unterworfen. Danach ist an sich auch das Grundbesitz des Reiches, der Länder und der Gemeinden von der Enteignung nicht ausgenommen. Praktisch jedoch ist eine Enteignung von Grundbesitz und Rechten des Staates bisher nicht vorgenommen. Dagegen wurde schon bei der Berliner Enteignungsbehörde (Der Polizeipräsident in Berlin) Grundbesitz der Stadtgemeinde im Enteignungsverfahren entzogen. Es liegen bei der Berliner Enteignungsbehörde auch Fälle vor, in denen einem anderen Unternehmer als dem Staat das Enteignungsrecht zur Durchführung eines Unternehmens, das auch die Inanspruchnahme von Grundstücken des Staates bedingt, verliehen wurde. Jedoch ist in den betreffenden Verleihungsurkunden von Seiten des Preußischen Staatsministeriums die Beschränkung vorgesehen, daß das verliehene Enteignungsrecht auf Grundstücke des Staates und Rechte des Staates an Grundstücken nicht anwendbar ist. In solchen Fällen, die z. B. beim Bau von Untergrundbahnen, Starkstromleitungen usw. vorkommen, ist bei der Berliner Enteignungsbehörde stets eine Einsichtnahme herbeigeführt worden.

Die Frage der Enteignung von Friedhöfen dürfte geklärt sein. Das Eigentum am Friedhofsgelände unterliegt ebenso der Enteignung wie jedes andere Grundbesitz (vgl. auch Dr. Scholz, Handbuch des gesamten öffentlichen Grundstücksrechts, 2. Aufl. S. 529); jedoch würde eine etwaige Enteignung des Eigentums am Friedhofsgelände eine Verwendung des Grundstücks zu anderen Zwecken als Friedhof nicht herbeiführen. Die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung des Grundstücks als Friedhof wird durch die Enteignung nicht berührt.

Die Bestattung der Toten auf dem Friedhofsgelände erfolgt unter bestimmten Bedingungen, die der Staat im öffentlichen Interesse vorschreibt; denn dem Staat obliegt die oberste Fürsorge für die Befriedigung aller Leichen. Der Friedhof ist für den öffentlichen Gebrauch bestimmt und rechnet damit zu den öffentlichen Sachen (vgl. Holstein, Enteignungsrecht an Friedhöfen im Verwaltungsarchiv 1930 S. 107/110 Band 35). Durch diese öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung ist der Friedhof nicht herbeiführen. Die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung des Grundstücks als Friedhof wird durch die Enteignung nicht berührt.

Die Bestattung der Toten auf dem Friedhofsgelände erfolgt unter bestimmten Bedingungen, die der Staat im öffentlichen Interesse vorschreibt; denn dem Staat obliegt die oberste Fürsorge für die Befriedigung aller Leichen. Der Friedhof ist für den öffentlichen Gebrauch bestimmt und rechnet damit zu den öffentlichen Sachen (vgl. Holstein, Enteignungsrecht an Friedhöfen im Verwaltungsarchiv 1930 S. 107/110 Band 35). Durch diese öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung ist der Friedhof nicht herbeiführen. Die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung des Grundstücks als Friedhof wird durch die Enteignung nicht berührt.

Die Feststellung und Zahlung bzw. Hinterlegung der Entschädigung wird also lediglich die Voraussetzung für den Auspruch der Enteignung (Vollziehung der Enteignung). Rerneswegs ist die Feststellung und Zahlung der Entschädigung, die als Erfüllung des Grundstückswertes gilt, eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Enteignung oder Verleihung des Enteignungsrechts.

(Forts. folgt)

Nr. 17/18 — 11. Jahrgang  
Berlin  
15. September 1942

Ausgabe A

# O. D. L. Z.

Nationalsozialistische Beamten-Zeitung

Weltkrieg der Nationen

## Der Deutsche Verwaltungsbeamte

HERAUSGEBER: HAUPTAKT FÜR BEAMTE  
Fachschaft 7 Reichs- und Ländereverwaltungsbeamte  
VERLAG BEAMTENPRESSE GMBH.  
DER REICHSLEITUNG DER NSDAP.  
und Kameradschaft der Wehrmachtbeamten im RDS.  
BERLIN SW 68, FRIEDRICHSTR. 41-42

Aus dem Inhalt: Krupinski: Organisation des bolschewistischen Machtapparates S. 153; Bobbe: Grundzüge des Gewerbebereichs S. 155; Wolter:nung B für Gesellschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst S. 159; Kriegsgefege S. 163; Wichtige Entscheidungen S. 163; Was man wissen muss S. 164; Übungsbücher S. 164; Aus dem Reichsbund S. 167 — Ausgabe B: Erfolge in der Kohlenchemie; Technische Zeitschriftenkatalog

### Organisation des bolschewistischen Machtapparates

Von Dr. Krupinski, Berlin

Als die Bolschewisten im November 1917 durch einen Aufstand zur Macht kamen, hatten sie nur einen kleinen Teil der Bevölkerung hinter sich, die überwiegende Mehrheit stand ihrer Herrschaft ablehnend gegenüber. Die Frage, wie die eben erworbene Macht gesichert werden sollte, war daher von großer Bedeutung. Die Einstellung der Bolschewisten zum Staat war eine unbedingt ablehnende. Ihr Ziel war die Aufrichtung einer „Klassenföderation“ auf der ganzen Welt, wodurch sämtliche Staaten, die nach der kommunistischen Lehre immer das Ergebnis von Klassengegnäßen seien, „absterben“ sollten. Aus dieser absoluten Feindschaft gegenüber allen bestehenden Staaten und Gesellschaftsordnungen folgerten die bolschewistischen Führer, daß der Sieg der bolschewistischen Revolution unmöglich auf ein Land beschränkt werden könnte, da sie nahmen, daß alle übrigen bestehenden Staaten sich zur Befestigung dieser Gefahr für ihre eigene Existenz zusammenziehen würden.

#### Ansangs Staatsverwaltung abgelehnt

In der ersten Zeit der bolschewistischen Herrschaft zielten daher die Regierungsmahnahmen weniger auf die Errichtung und Organisation eines kommunistischen „Staates“ ab, sondern sie waren dazu bestimmt, den Kommunisten in den restlichen Teilen des ehemaligen zaristischen Staates und in den anderen Staaten zur Macht zu verhelfen. So erließ Lenin am 3./16. November 1917 die „Deklaration der Rechte der Völker Russlands“, in der jedem Volk unter der Sowjetherrschaft die Selbstbestimmung und die Bildung selbständiger Staaten zugesichert wurde, während die im Januar 1917 vom III. allrussischen Rätefongress bestätigte und im Juli 1918 vom V. allrussischen Rätefongress angenommene sogenannte „Verfassung“ der russischen Sowjetrepublik, die „auf der Grundlage eines freien Bundes freier Nationen als eine Föderation nationaler Sowjetregierungen“ errichtet wurde, eigentlich mehr ein kommunistisches Kampfdokument mit starken propagandistischen Tendenzen ist als ein staatlicher Verfassungstext. Lenin selbst sagte, daß „in ihr der Versuch des Kampfes und der Organisation der proletarischen Massen gegen die Ausbeuter im Innern des Landes als auch in der ganzen Welt niedergegeschrieben sei“. In den Gebieten, die im Verlauf des Bürgerkrieges unter bolschewistische Herrschaft gerieten — Ukraine, Sibirien, Kasafus — wurden eine große Zahl von Gebieten und Republiken mit ähnlichen oder gleichem Aufbau errichtet.

Gleichzeitig aber wurde mit dem Aufbau der kommunistischen Partei begonnen, die als Trägerin der kommunistischen Ideen für viel wichtiger gehalten wurde als die Organisation des Staates. Die Aufgabe der Partei wurde auf dem VIII. Parteitag 1919 dahingehend festgelegt, daß die kommunistische Partei Russlands — wie sie damals noch hieß — die Verwirklichung der kommunistischen Ziele durchzuführen bzw. zu überwachen habe, und zwar sowohl dort, wo der Bolschewismus bereits die Macht erobert hätte, als der Macht in den anderen Ländern — also für die Durchführung

der Weltrevolution — aber sollte die kommunistische Internationale, die sog. III. Internationale sein, die 1919 auf dem I. Weltkongress der kommunistischen Parteien gegründet wurde. Sie stellte die Vereinigung der kommunistischen Parteien der verschiedenen Länder zu einer einheitlichen kommunistischen Weltpartei dar. Durch sie erhielten die kommunistischen Parteien in den verschiedenen Ländern ihre Weisungen, mit ihrer Hilfe hofften die bolschewistischen Machthaber, in den Jahren 1918—20 die Weltrevolution durchzuführen zu können.

#### Schaffung eines sowjetischen Staates

Als es sich jedoch zeigte, daß sich einerseits diese Hoffnung nicht erfüllte, andererseits die „kapitalistischen Staaten“ nicht ernstlich daran dachten, „die Völker der Weltrevolution“, wie die Sowjetunion bezeichnet wurde, zu zerschlagen, machte man sich allmählich mit dem Gedanken an ein „zeitweiliges Nebeneinanderleben der beiden Systeme“, wie Stalin sagte, vertraut. Dazu mußte nun doch dieses unter kommunistischer Herrschaft stehende Territorium als Staat oder, wie Lenin sagte, als „Halbstaat“ organisiert werden. Diese Organisation mußte ein Kompromiß sein zwischen der kommunistischen Lehre, die den Staat an sich verneinte, und dem in der übrigen Welt geltenden Staatsrecht, da man nur dann hoffen konnte, von den übrigen Staaten anerkannt zu werden. Nach außen durfte von den Zielen des Bolschewismus so wenig wie möglich gezeigt werden, man mußte versuchen, den bolschewistischen Staat als völlig unabhängig von der kommunistischen Partei hinzustellen. Ferner mußte der provinzielle Partikularismus befehligt werden, der sich auf Grund der verbliebenen „Rechte der Völker“ entwickelt, und der ohne Mitwirkung der Zentralen zu der Bildung von einzelnen ethnographischen und wirtschaftlichen Verwaltungseinheiten geführt hatte. Dies geschah durch die 1. allunionistische Verfassung von 1923, durch die die bis dahin bestehenden Republiken: die russische soziale Sowjetrepublik, die ukrainische soz. Sow. Rep., die weißrussische soz. Sow. Rep., die laotische soz. Sow. Rep., die türkmenische soz. Sow. Rep. und die usbekische soz. Sow. Rep. sich durch Vertrag zu einem sog. „Bundesstaat“ der Sowjetunion zusammenflossen. Falls die kommunistische Partei in anderen Ländern die Macht eringen sollte, stand diesen neu gegründeten Sowjetrepubliken der Eintritt in die Sowjetunion offen, wie andererseits theoretisch jeder dieser „vertragsschließenden“ Sowjetrepubliken verfassungsmäßig das Recht zum Austritt offenstand. Praktisch setzte sofort ein Zentralismus ein, der sich um so mehr verschärfte, je deutlicher es wurde, daß ohne bewaffnetes Einbrechen der Sowjetunion Erfolge der Weltrevolution nicht zu erwarten seien würden.

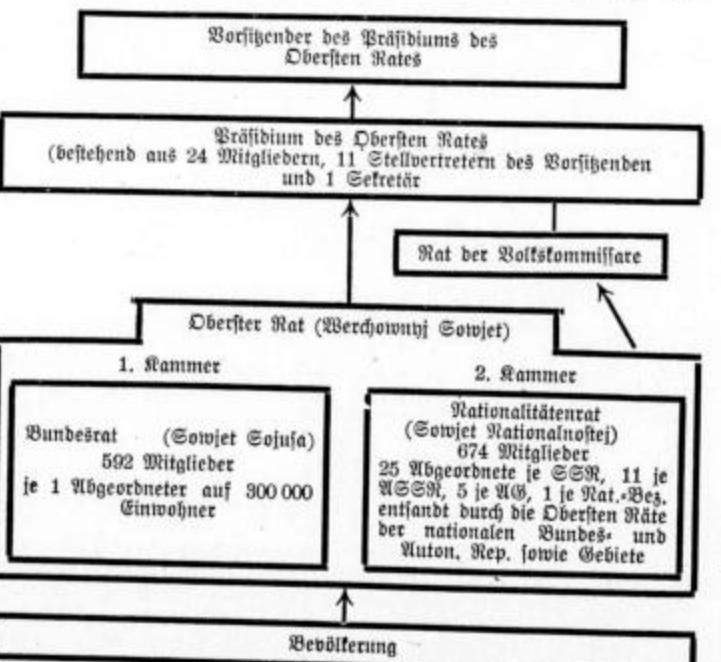
#### Die bolschewistische Verwaltungsorganisation

Das zeigte sich zunächst bei der Verwaltungsorganisation. Das bis dahin bestehende zaristische politische Verwaltungssystem bestand aus 75 ziemlich gleichen, ganz einheitlichen sog. Gouvernements, die sich in Kreise (verdz) und Amtsbezirke (wolos) gliederten. Bei

der Neuorganisation ging die bolschewistische Staatsführung von der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit aus. Es wurden zunächst größere Einheiten, sog. Gau und Gebiete geschaffen, die wieder in Rayons und teilweise in Kreise unterteilt waren. Neben das wirtschaftliche trat das nationale. Für die einzelnen Völker wurden neben den nationalen Bundesrepubliken innerhalb derselben autonome Republiken, Gebiete und Kreise gebildet. Während am 1. 1. 1923 75 Gouvernements, 766 Kreise und 13 650 Wolosten bestanden hatten, gab es am 1. 1. 1930 nur 13 Gebiete, 226 Kreise und 3012 Rayons. Die Durchführung der Fünfjahrespläne, deren Ziel es war, die gewaltsame Durchführung der Weltrevolution mit Hilfe der Roten Armee zu ermöglichen, brachte ein neues Moment in die Verwaltungseinteilung: die wehrpolitiischen Forderungen, die zu einer straffer Zentralisierung durch die Abschaffung der Zwischeninstanz der Kreise und zu einer größeren Konzentrierung durch Verkleinerung der einzelnen Gebiete führte. Diese Entwicklung hatte bis zum 22. Juli 1942 angehalten und im Ergebnis eine Verwaltungseinteilung zur Folge gehabt, die sich in Größe und Art der Einheiten wieder sehr stark der zaristischen genähert hatte. 1940 bestanden im Verbande der Bundesrepubliken 21 autonome Republiken und 6 Gau (innerhalb dieser Einheiten gab es 21 Bezirke) sowie 103 Gebiete. Diese großen Einheiten gliederten sich wieder in 3918 Rayons.

#### Die sogenannte Verfassung

Auch die Verfassung wurde noch einmal geändert, da inzwischen der Gegensatz zwischen Theorie und Praxis bei der 23er Verfassung allmählich bekannt geworden war. 1936 wurde eine neue Verfassung eingeführt, die ganz auf propagandistische Wirkung im Ausland abgestellt war. Sie sollte einerseits außenpolitisch die Regierung entlasten und die Welt noch besser über die wahren Zustände in der Sowjetunion und deren Zielen täuschen, andererseits den Kommunisten ein Propagandamittel an die Hand geben. Stalin bezeichnete sie „als die demokratischste Verfassung der Welt“, und das Moskauer Parteikongress (eine Zusammenfassung der aktivsten Parteimitglieder) schrieb in seiner Danladresse zur neuen Verfassung an Stalin: „Im Kampf um die Einheitsfront erhalten die Kommunisten aller Länder in der neuen Sowjetverfassung eine



Waffe von ausnehmender Wirkamkeit.“ Das höchste Organ der Staatsgewalt ist nach der neuen Verfassung der „Oberste Rat“, der aus zwei Kammern besteht, dem Unionrat und dem Nationalitätenrat (vgl. obenstehende Skizze). Die Abgeordneten zum Unionrat werden von der Bevölkerung der gesamten Union in direkter geheimer Wahl gewählt, und zwar entfällt auf 300 000 Wähler ein Abgeordneter. Die Kandidaten werden nur von der Partei oder den ihr angeschlossenen Organisationen aufgestellt; jeder Wähler, der wahlberechtigt ist, wird auch zur Wahl gezwungen. So ist die Gewähr dafür gegeben, daß nur einwandfreie Kommunisten ge-

Wählen. Wenn in diesem gewaltigsten Klingen aller Zeiten der deutsche Soldat unter kaum vorstellbaren Entbehrungen im Kampfe seine schweren Opfer bringt, dann ist die Heimat gerade in diesem Jahre noch mehr verpflichtet, auch das Höchste an ihren Opfern zu geben. Selbst dann wird sie nur einen Bruchteil von dem leisten, was unsere Wehrmacht zu Lande, zur See und in der Luft vollbringt.

(Aus dem Aufruf des Führers zum Kriegswinterhilfswerk)

wählt werden. In den Nationalitätenrat werden die Abgeordneten von den Obersten Räten der Bundesrepubliken und Autonomen Republiken sowie Gebieten entsendet. Der Oberste Rat wählt das Präsidium, in dessen Händen die Executive liegt (Einberufung des Obersten Rates, Herausgabe von Dekreten und Durchführungsbestimmungen, Aufhebung von Verordnungen des Rates der Volkskommissare, Ernennungen in der Wehrmacht, Kriegserklärung, Ratifizierung von Verträgen, Ernennung der diplomatischen Vertreter). Der Oberste Rat bildet ferner die eigentliche Regierung, den „Rat der Volkskommissare“. Die Volkskommissariate teilen sich in allianistische Kommissariate, die für das gesamte Gebiet der Union zuständig sind (Landesverteidigung, Auswärtiges, Außenhandel, Verkehrsweisen, Post- und Telegraphenweisen, Seeschifffahrt, Binnenschifffahrt, Erdölindustrie, Koblenzbergbau, Kraftwerk- und Elektroindustrie, Stahlindustrie, Schiffbauindustrie, chemische Industrie, Flugzeugindustrie, Munitionswesen, Munitionsindustrie, Rüstungswesen, Schwermaschinenindustrie, Mittelmaschinenindustrie, allgemeiner Maschinenbau, Kriegsmarine, Bereitstellung landwirtschaftlicher Produkte, Bauwesen. Das heißt also, alle Ressorts, die für die Kriegsführung von Bedeutung sind, werden einheitlich für das ganz Staatsgebiet von Moskau aus geleitet), Unionssouveränenkommissariate, die in jeder Bundesrepublik außerdem gesondert bestehen (innere Angelegenheiten: GPU, Justiz, Lebensmittelindustrie, Leichtindustrie, Textilindustrie, Holzindustrie, Finanzen, Binnenhandel, Gefundheitswesen u. a.). Ähnlich sind auch die einzelnen Regierungen in den Bundesrepubliken, autonomen Republiken und Gebieten organisiert.

Die Bedeutung dieser Verfassung bestand für die Bolschewisten darin, daß der Staatsapparat nach außen hin völlig unabhängig von der kommunistischen Partei organisiert erschien. Der Vorsitzende des Präsidiums des Obersten Rates war Kalinin. Er hätte eigentlich die höchste Macht in seinen Händen haben müssen. Tatsächlich aber war die Partei mit Stalin als Führer der ausschlaggebende Faktor, wie die Schlussansprache Molotows auf der Eröffnungstagung des Obersten Rates im Januar 1938 beweist: „In allen wichtigen Fragen werden wir, der Rat der Volkskommissare, uns um Rat und Anweisung an das ZK (Zentralkomitee) der KP(B) (= Wissotskaja kommunistische Partei (Bolschewisten) und in erster Linie an den Genossen Stalin wenden. Sie wissen, daß das sowohl dem Wesen wie auch der Form nach unserer großen Verfassung entspricht.“

#### Die Komintern

Während so der Staatsapparat der Sowjetunion das ausführende Organ der bolschewistischen Partei in dem Bereich der UdSSR ist, ist die Komintern das Instrument, mit dessen Hilfe die kommunistische Lehre im Ausland verbreitet und vorwärtsgetrieben wird. Nach der Satzung der Komintern ist diese, wie schon erwähnt, die kommunistische Weltpartei, deren höchstes Organ der Weltkongress ist, der das Exekutivkomitee der Komintern wählt. Dieses leitet die einzelnen Sektionen, deren Tätigkeit „auf die Aufführung der Weltidylle des Proletariats“ gerichtet ist. Die kommunistische Partei der Sowjetunion ist eine Sektion der Komintern. Stalin, der Führer der KP(B), ist ständiges Mitglied des Exekutivkomitees der Komintern.

Die kommunistische Partei der Sowjetunion selbst, deren Mitgliederzahl zwischen zwei und vier Millionen schwankt, ist straff zentralistisch gegliedert. Der Parteikongress, der einmal in drei Jahren tagt, wählt das Zentralkomitee. Dieses ernennt für die politische Arbeit das Politbüro, von dem Stalin sagt, „daß es das höchste Organ nicht des Staates, sondern der Partei ist. Die Partei aber ist die leitende Macht im Staat.“ Neben dem Politbüro besteht noch das Sekretariat des Zentralkomitees, an dessen Spitze Stalin als Generalsekretär steht. Erst kurz vor Ausbruch des Krieges, als ein weiteres Verstüppen keinen Zweck mehr zu haben schien und die bevorstehende Auseinandersetzung mit Deutschland eine möglichst rasche und reibungslose Abwicklung der Regierungsgeschäfte verlangte, übernahm Stalin zum erstenmal ein staatliches Amt, indem er an die Stelle von Molotow als Vorsitzender im Rat der Volkskommissare trat, und damit die Führung des staatlichen Machtapparates direkt übernahm, während er bis dahin den bolschewistischen Machtapparat, sowohl den staatlichen als auch den parteilichen (Komintern), über den Umweg des ausschlaggebenden Einflusses der kommunistischen Partei der Sowjetunion geleitet hatte. Über den persönlichen Bestand des kommunistischen Machtapparates und Einzelheiten der Organisation in letzter Zeit vgl. „Georg Reitzenbach, UdSSR: Staatsystem, Parteiaufbau, Komintern“, Stollberg-Verlag, Berlin.)

## Grundzüge des Gewerberechts

Reichsgewerbeordnung / Von Oberregierungsrat Wobbe, Berlin

(Fortsetzung)

Nachdem unter I. dieses Aufsatzes der Inhalt der AGO kurz wiedergegeben worden ist und unter II. andere wichtige gewerberechtliche Gesetze inhaltlich skizziert worden sind, läßt sich das große Gebiet des Reichsgewerberechts in seinen Gesetzesquellen überschauen. Es bleibt nunmehr der Inhalt der AGO im einzelnen nachzuholen und vorweg die für sie und grundsätzlich auch für das gesamte Gewerberecht maßgeblichen Rechtsbegriffe zu erläutern.

#### 1. Gewerbebegriff

Wie schon erwähnt, gibt die AGO keine Definition des Begriffs „Gewerbe“, nennt dagegen im § 6 eine Anzahl von Erwerbszweigen, auf die ihre Bestimmungen entweder keine Anwendung oder nur insoweit Anwendung finden sollen, als die AGO, ausdrückliche Bestimmungen darüber entfällt. Wie sich aus den Motiven zu dem § 6 ergibt, hat man in der AGO darauf verzichtet, den Begriff des Gewerbes abzugrenzen, weil die Zielgestaltigkeit der gewerblichen Entwicklung eine scharfe Begriffsbestimmung nicht zuläßt. Es ist demnach für die Entscheidung der Frage, ob auf diese Erwerbszweige die Bestimmungen der AGO anzuwenden sind, nicht allein der § 6 zu beachten, sondern auch der Gesamtinhalt der AGO und die bisherige Praxis zu berücksichtigen (vgl. Landmann, Kommentar zur AGO, Band I, 1938, Einleitung S. 35 ff.). Diese Praxis versteht auf der Grundlage von Schrifttum und Rechtsprechung unter Gewerbe gemeinhin jede auf Gewinn gerichtete, gleichmäßig fortgesetzte, selbständige Tätigkeit, ausgenommen die Gewinnung roher Naturerzeugnisse (Land- und Forstwirtschaft, Weinbau, Tierzucht, Jagd und Fischerei, Bergbau), die höheren Berufsarten (wissenschaftliche, schriftstellerische und künstlerische Tätigkeit, Lehrberuf, Seelsorge, Heilunde) und den Gesindedienst (hauswirtschaftliche Tätigkeit). Vor Erörterung der zuletzt genannten Ausnahmen, bei denen gleichzeitig auch die ausdrücklich im § 6 aufgezählten Erwerbszweige erwähnt werden sollen, müssen zunächst die Erfordernisse des Gewerbebegriffs selbst klar erkannt werden. Zwischen Gewerbe und Gewerbetrieb unterscheidet die AGO nicht, sondern verwendet beide Ausdrücke häufig und nach Belieben. Im Schrifttum (Landmann, a. a. O.) wird unter Gewerbe die lediglich technische Art der gewerblichen Tätigkeit, und diese dann, wenn sie gewerbsmäßig betrieben wird, als Gewerbebetrieb bezeichnet. Die drei hervorragenden begrifflichen Merkmale für das Gewerbe bzw. den Gewerbebetrieb sind nach der obigen Definition: Gewerbsmäßigkeit, regelmäßige Fortsetzung und Selbständigkeit. In erster Linie müssen also diese Voraussetzungen bei einer wirtschaftlichen Tätigkeit vorliegen, wenn von einem Gewerbe, das der AGO in vollem Umfang unterworfen ist, gesprochen werden kann, auf die Tätigkeit nicht zutreffen.

#### 2. Fortgesetzte wirtschaftliche Tätigkeit muß vorliegen

Nur eine fortgesetzte wirtschaftliche Tätigkeit rechtfertigt die Annahme eines Gewerbebetriebes, nicht jedoch ist notwendig, daß ein dauernder Geschäftsbetrieb beabsichtigt ist. Auch eine Einzelhandlung kann als Beginn eines Gewerbebetriebes im Sinne der §§ 14, 55, 147 angesehen werden, wenn sie die Abfert erkennen läßt, und nach Belieben. Im Schrifttum (Landmann, a. a. O.) wird unter Gewerbe die lediglich technische Art der gewerblichen Tätigkeit, und diese dann, wenn sie eine sich darbietende einmalige Gelegenheit lediglich ausnutzt. Daß diese Erwerbsabsicht dem Publizum gegenüber fundgegeben wird, ist nicht notwendig, sie kann auch aus den Verhältnissen hervorgehen. So ist z. B. von der Rechtsprechung der Ausschank von Wein im eigenen Hause bei einem Volksfest 2 Tage hintereinander als ein stehendes Gewerbe und der einmalige Warenaufkauf außerhalb des Wohnortes bei mehreren Personen zum Zwecke des Wiederverkaufs als ein Geschäftsbetrieb im Umherzuge, auch wenn kein dauernder Geschäftsbetrieb beabsichtigt ist, bezeichnet worden.

#### 3. Erfordernis der selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit

Schließlich muß eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit vorliegen, um ein Gewerbe im Sinne der AGO zu sein. Da auch die Anzeigepflicht des stehenden Gewerbes gemäß § 14 von dem selbständigen Betrieb des Gewerbes abhängig gemacht worden ist, muß dieser Begriff klar abgegrenzt werden. Als selbständig gilt ein Gewerbebetrieb nur dann, wenn er für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit betrieben wird. Den selbständigen Gewerbetreibenden stehen einerseits die Stellvertreter (§ 45) und andererseits die gewerblichen Arbeiter, d. h. Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter (§§ 105 ff.) gegenüber. Selbständiger Gewerbetreibender ist derjenige, der weder als Stellvertreter, d. h. für Rechnung und im Namen einer anderen Person, noch als gewerblicher Arbeiter ein Gewerbe betreibt. Unter „Gewerbebetrieb auf eigene Rechnung“ versteht man den Gewerbetrieb des Unternehmers, d. h. desjenigen, der das Betriebskapital beschafft, die Erzeugung leitet, die Arbeitserzeugnisse veräußert und schließlich den aus der Erzeugung sich ergebenden Verlust trägt oder den Unternehmertgewinn bezieht. Ein Gewerbebetrieb wird, nichts ändern. Wenn die Erwerbsabsicht (Gewinnabsicht) gefordert wird, so genügt diese auch zur Bezeichnung des Gewerbebegriffs. Nicht dagegen ist die Tatsache der Gewinnerzielung entscheidend. So stellt der Verkauf einer Zeitschrift zum Besten eines gemeinnützigen Unternehmens ein Gewerbe dar, das auch vorliegt, wenn jemand diese Tätigkeit in ungewöhnlicher Weise für Rechnung einer anderen Person ausübt, damit diese andere Person einen dauernden Gewinn erzielt. Mangels Erwerbsabsicht sind Staatsbetriebe, Unternehmungen von Gesellschaften, Vereinen, Stiftungen, Anstalten und auch von Privaten nicht als Gewerbetreibende anzusehen, wenn sie öffentlich-rechtliche (Müllanlagen, Staatsdruckerei, Geschäftsbüro, Heeresbäckerei) oder gemeinnützige und wohltätige (Ausstellungen, Wohnungsbaubvereine, Sparassen, Krankenanstalten) oder erzieherische (Kunstvereine, zoologische, botanische Gärten) Zweck verfolgen. Hieran ändert auch nichts die Tatsache der Gebührenentfernung für die Benutzung einer staatlichen oder gemeindlichen Einrichtung, sofern die Gebühren lediglich zur Deckung der Unkosten erhoben werden. Soll aber durch die Gebühren ein regelmäßiger Überfluß erzielt werden, so liegt selbst dann ein gewerbliches Unternehmen vor, wenn der erzielte Gewinn bestimmungsmäßig zu gemeinnützigen

Eigenen Betriebsstätte

Ein wichtiges Kriterium der Selbständigkeit eines Gewerbebetriebes ist das Vorliegen der eigenen Betriebsstätte (Werkstatt, Fabrik, Laden, Konto usw.), wofür folgender Grundsatz gilt: Wer



Der Kassenbestand für den 26. 5. wird folgendermaßen errechnet:  
Letzter Kassenbestand (am 25. 5.) . . . . . 7 736 RM. 95 Rpf.  
Davon Tagessumme des Hauptbuches . . . . .  
- Vd. Einzahlung - (26. 5.) . . . . . 26 608 " 68 "  
Summe 34 345 RM. 63 Rpf.

Davon ab die Tagessumme des Hauptbuches . . . . .  
- Vd. Auszahlung - (26. 5.) . . . . . 31 300 " 18 "  
bleibt Kassenbestand 3 045 RM. 50 Rpf.  
der Kassenbestand beträgt 3 045 " 50 "

Mithin ergibt die Gegenüberstellung die Richtigkeit des Tagesschlusses. Um noch ersichtlich zu machen, wie sich der Kassenbestand aus Zahlungsmitteln und Guthaben zusammenstellt, ist die Veränderung gegenüber den Beständen des Vorjahrs zu veranschaulichen. Jede durch Übernahme oder Überleitung von Zahlungsmitteln bewirkte Voreinzugnahme oder Vorauszahlung ist sofort in eine Rade einzutragen. Sämtliche Kontogegenbücher sind nach jeder Veränderung abzuschließen. Es ist zu prüfen, ob der ermittelte Bestand mit den Kontoauslagen übereinstimmt. Zum Tagesschluss sind die Bestandsziffern aus den Gegenbüchern zu entnehmen.

Von den am 26. 5. bewirkten Einzahlungen entfallen auf:

Barzahlung: 26,- RM. + 60,- RM. + 20,- RM. + 860,- RM. = 966,- RM.  
Postcheck: 43,50 RM. + 92,40 RM. = 135,90 RM.  
Reichsbank: 5,- RM. + 862,- RM. = 867,- RM.  
Kommunalgiro: = 37,90 RM.

Die Auszahlungen am 26. 5. verteilen sich auf:

Barzahlung + 220,- RM. + 128,63 RM. + 170,- RM.  
+ 17,52 RM. + 20,- RM. + 47,50 RM. + 20,- RM. = 32,45 RM.  
Postcheck . . . . . = 865,70 RM.  
Reichsbank 4000,- RM. + 1800,- RM. . . . . = 5800,- RM.

Am 25. 5. wurden als Bestände nachgewiesen:

| Einnahme       | Bargeld     | Postcheck  | Reichsbank | Kommunalgiro |
|----------------|-------------|------------|------------|--------------|
| am 26. 5.      | 1200,- RM.  | 800,- RM.  | 5000,- RM. | 736,95 RM.   |
| 966,- "        | 135,90 "    | 867,- "    | 37,90 "    |              |
| Zusammen       | 2166,- RM.  | 935,90 RM. | 5867,- RM. | 774,75 RM.   |
| Ausgabe        |             |            |            |              |
| am 26. 5.      | 32,45 "     | 865,70 "   | 5800,- "   | — "          |
| Bleibt Bestand | 2133,55 RM. | 70,20 RM.  | 67,- RM.   | 774,75 RM.   |

Das Zusammenrechnen der einzelnen Bestände ergibt die Summe des vorhandenen Kassenbestandes, der sich wiederum mit dem Kassenbestand deckt (3045,50 RM.).

#### Bestand A 25

a) Der Arbeitsmann Franz A., zuletzt Steinschläger, verheiratet seit 19. 10. 1940 mit Marie, geb. Müller, wird am 6. 2. 1941 zur Ableitung der Arbeitsdienstpflicht eingezogen. Seine R.A.-Abteilung wird im Operationsgebiet des Ostens zur Hilfsleistung im Rahmen der Wehrmacht zu Straßengrabenarbeiten eingesetzt. In der Nacht vom 15. zum 16. 7. 1941 wurde die Abteilung von Russen überfallen und mit Granatwerfern, Handgranaten usw. beschossen. In dem Gefecht wurde A. so schwer verwundet, daß er an den Folgen am 17. 7. 1941 verstarb.

Außer der Witwe, die in einem Ort der Oberklasse B wohnt, hinterläßt A. noch die Tochter Herta, geboren am 22. 2. 1941. Seit der Einziehung des Ernährers erhielten die Kinder vom Landrat des Kreises, Abt. für Familienunterhalt, monatlich 86 RM. Familienunterhalt gezahlt. Der Verstorbene

**Ly-Federn**  
Steinte & Blandkatz  
tragen die LY Hochprägung

#### 4 Bücher aus dem Zeitgeschehen

1. Josef Gräber, *Mit Bomben und MG über Polen* (K.P.-Kriegsberichte der Luftwaffe), 294 S., 61 Fotos RM 2,85

2. Obi. Heinz Pape, *Wir suchen den Feind* (Kampf der Aufklärer i. Westen), 348 S. RM 4,40

3. Obi. Fritz Fehner, *Panzer am Feind* (Kampfergebnisse eines Regiments im Westen), 298 S. RM 4,40

4. E. Murawski, *Der Durchbruch im Westen* (Chronik des französischen Zusammenbruchs), 343 S. RM 4,30

Preis der 4 Bände zusammen RM 15,95

Bei Vorauszahlung Lieferung portofrei. Nachnahmevers. geg. Berechnung. d. Postos.

**MENTOR-VERLAG**  
Abt. Reise- und Verbandsbuchhandlung  
Berlin-Schöneberg, Bahnstraße 29-30

Spendet für das WHW.

wurde während der Einziehung mit Wehrsold, freier Verpflegung und Kleidung abgesunden.

Die zuständige Arbeitsdienststelle lädt der Witwe unter Zugrundeberechnung der Friedensbezüge (Taschengeld und Wert der Verpflegung) eine Sterbegehalt nach § 8 R.A.D.B. - M in Höhe von zusammen 145,23 RM. für die Zeit vom 1. 8. bis 31. 10. 1941 zahlen. Die Witwe ist nicht im Arbeitssektor. Die Hinterbliebenenrente werden mit Bescheid vom 4. 12. 1941 bewilligt.

b) Der Antrag der Witwe auf Zuverkennung einer Hinterbliebenenrente aus der Invalidenversicherung wird zurückgewiesen, weil der Verlobene nur 9 Monate gelebt und daher angeblich die Wartezeit nicht erfüllt hat.

c) Durch besondere Umstände ist die Witwe in Not geraten und lädt sich unter Abtretung der Hinterbliebenenbezüge nach dem R.A.D.B. - M ein.

Der Antrag der Witwe auf Zuverkennung einer Hinterbliebenenrente aus der Invalidenversicherung wird zurückgewiesen, weil der Verlobene nur 9 Monate gelebt und daher angeblich die Wartezeit nicht erfüllt hat.

Unter Abtretung der Hinterbliebenenbezüge nach dem R.A.D.B. - M ein Darlehen von der Fürsorgestelle auszuzahlen. Unter Beifügung der schriftlichen Abtretungserklärung erbittet die Fürsorgestelle die Erstattung des Beitrages.

#### Frage

zu a): Welche Dienststellen führen das Fürsorge- und Versorgungsverfahren durch, und nach welchen Gesetzesvorschriften gewähren sie die Hinterbliebenenbezüge?

zu b): Kann die Witwe Ansprüche auf Hinterbliebenenrente aus der Invalidenversicherung geltend machen?

zu c): Was war bei Abtretung und Gewährung des Darlehns zu beachten? (Lösung folgt)

## Aus dem Reichsbund

### Wieder ein neuer Fernunterrichtslehrgang

Bis zu 2000 Berufskameraden können zugelassen werden

Der Fernunterricht des R.A.D.B. ist für viele Berufskameraden bereits zu einer unentbehrlichen Einrichtung geworden. Die hohe Zahl der Teilnehmer an diesen Lehrgängen beweist, daß das Streben nach fachlicher Fortbildung in der Beamtenschaft nach wie vor sehr groß ist. Wegen Raumangst wird hier auf weitere Ausführungen verzichtet. Es wird vielmehr auf die Ausführungen auf S. 34 der Nr. 2/4 dieser Zeitschrift (1942) verwiesen.

Der nächste Fernunterrichtslehrgang beginnt am 1. November 1942 und endet am 30. 4. 1943. Die Teilnehmer müssen sich verpflichten, alle in den Fernunterrichtsblättern gestellten Hausaufgaben zu lösen und, soweit verlangt, zur Begutachtung einzufinden. Die Arbeiten werden zensiert zurückergeben. Über die ordentliche Teilnahme am Lehrgang wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt.

Während des Lehrgangs werden drei Fernunterrichtsblätter herausgegeben. In jedem Fernunterrichtsblatt werden zwei Hausaufgaben gestellt. Außerdem werden in den Fernunterrichtsblättern Übungsaufgaben gestellt, die von den Teilnehmern ebenfalls zu lösen, aber nicht einzurechnen sind. Die Musterlösungen dieser Aufgaben werden in den Fernunterrichtsblättern abgedruckt.

Zum Lehrgang des gehobenen Dienstes können auch diejenigen Berufskameraden des mittleren Dienstes zugelassen werden, die durch besondere Verfüllung ihrer Behörde zur Laufbahn für den gehobenen Dienst zugelassen sind. Die Zulassungserfüllung ist in Spalte 6 anzugeben. Beamte des ein-



Gut rasiert - gut gelaunt!

fachen Dienstes können uneingeschränkt an den Lehrgang des mittleren Dienstes teilnehmen.

Für die Anmeldung zur Teilnahme an dem Fernunterrichtslehrgang ist ein Blatt nach folgendem Muster in doppelter Ausfertigung zu verwenden (Vordrucke können nicht geliefert werden):

An den Reichsfachschaffesteileiter 7 - Unterrichtsleitung - beim Reichsfachwalters des R.A.D.B. in Berlin-Wilmersdorf, Brandenburgische Str. 25.

### Anmeldung zur Teilnahme am zusätzlichen fachlichen Unterricht der Fachschule 7

| Name | Vorname | Amtsbezeichnung | Geburts-<br>tag | Dienst-<br>behörde | Abge-<br>legte<br>Prü-<br>fungen | Roch-<br>abge-<br>legende<br>Prü-<br>fungen | Aufschrift |
|------|---------|-----------------|-----------------|--------------------|----------------------------------|---|------------|
| 1    | 2       | 3               | 4               | 5                  | 6                                | 7   | 8          |

Ich bitte um Zulassung zu dem Lehrgang des mittleren - des gehobenen - Dienstes.

(Deutsche Unterschrift)

Ablauf der Meldefrist ist der 25. 10. 1942. Nach diesem Zeitpunkt ein- gehende Anmeldungen müssen unverzüglich bleiben.

Vor der Anmeldung prüfe sich jeder ernsthaft, ob er gewillt ist, den ganzen Lehrgang durchzuhalten, da nur dann ihm und dem Unterrichtsleitung mit seiner Anmeldung gebient ist.

### Mitteilungen der Sprachammer

Gegen den ehemaligen Regierungsinspektor Hans Krohn, früher Winkelhof (Post Bönnigheim), Kieler Str., geb. 8. 12. 1899, Fa. 8, den ehemaligen Hilfspolizeiführer Alois Möng, früher Stuttgart-R., Kronenstr. 33, geb. 20. 10. 1924, Fa. 22, den ehemaligen Stellwerkmeister Karl Nöbling,

Hauptschreiber Hansalbrecht Wiese (z. 1. Wehrmacht); I. V.; Dr. Jur. Wilhelm Lisch, Bln.-Wilmersdorf, Brandenburgische Str. 25; Ruf: 240014. Druck: Deutscher Verlag, Berlin / Anzeigenpreis, f. d. Gesamtauf. d. NSBZ.; Nr. 11, f. d. Ztschr. Nr. 6 - Erst. monatl. / Bezugspf. halbjährl. 1,30 RM. (einschl. 5,50 Rpf. Postzeitungsgeb.) zusätzl. 12 Rpf. Zustellgeb. Einzel 25 Rpf.

früher Hamburg-Altona, Gr. Brunnenstr. 140, geb. 20. 8. 1883, Fa. 1, und geb. 17. 6. 1902, Fa. 2, sämtlich zur Zeit unbekannten Aufenthaltes, schweden Ausläuferfahrten bei der Reichsgegenstelle des Reichsbundes der Deutschen Beamten. Gegen den ehemaligen apl. technischen Reichsbahn-Inspektor den ehemaligen technischen Reichsbahn-Inspektor Heinrich Fätinger, früher Nürnberg, geb. 7. 7. 1915, Fa. 1, den ehemaligen Reichsbahnassistenten Hermann Fett, früher Altensteiner, geb. 16. 6. 1886, Fa. 1, den ehemaligen Reichsbahnassistenten Franz Frank, früher Dachau, Bahnhof, geb. 30. 5. 1899, Fa. 1, den ehemaligen Justizinspektor Heinrich Müster, früher Saar, geb. 23. 5. 1901, Fa. 10, und den ehemaligen Inspektor Anton Willemann, früher Wülfrath, Zu-Rheinstr. 82, geb. 4. 1. 1905, Fa. 13, sämtlich zur Zeit unbekannten Aufenthaltes, schweden Verfahren wegen Beendigung der Mitgliedschaft bei der Reichsgegenstelle des Reichsbundes der Deutschen Beamten. Zur Beendigung eines Bescheides haben sich die benannten persönlich oder schriftlich bei der Reichsgegenstelle des R.A.D.B., Berlin 28/35, Graf-Spee-Str. 17, zu melden. Melden die benannten sich innerhalb von 14 Tagen nicht, so gilt der Bescheid als öffentlich zugestellt.

### Belanntmachungen der Mitgliederkartei

Der Forstmeister Erich Ludwig, geb. 21. 4. 1898, zuletzt wohnhaft in Bonn, Neuleinstr. 24, und der Reg. Arzt Albert Mayr, geb. 27. 3. 1921, zuletzt wohnhaft in Salzburg, beide unbekannt verzogen, werden hiermit aufgefordert, sich zur Klärung ihrer Mitgliedschaft im Reichsbund der Deutschen Beamten innerhalb von 14 Tagen bei der Reichsgegenstelle des R.A.D.B., Berlin 28/35, Graf-Spee-Str. 17, schriftlich oder mündlich zu melden.

Mitteilungen soll man immer pacient sein - und über ist recht. Wo nicht mehr nehmen und nicht über ist die Vorlesung verlangt! Wer allem über: Würlich nur dann, wenn es unbedingt not tut. Das gilt auch für *Silphosin-Tabletten*. Wenn alle dies ernstlich bedenken, bekommt jeder *Silphosin*-Tablette, der es braucht, in den Apotheken Car Bühl, Konstanz, Fabrikpharmaz. Präparate

### Bei jeder Tablette denken:

### Das Verbandpflaster



### Ingenieur-Schule Mittweida

Maschinenbau und Elektrotechnik. Gaben: Kraftfahrwesen u. Landmaschinen-technik. - Druckschriften kostenlos!

### Starke Nerven

Lambrecht's Nerventee ...

das bekämpfende beruhigende Abendgetränk. - Ein vorzügliches bewährtes Hausmittel. Bestell-Nr. 815 1 Pckg. f. etwa 3 Woch. ausreichend. RM 1,60. Lieferung d. Nachn. (Porto extra) Auf Wunsch Prospekt kostenlos.

E. Lambrecht & Co., Frankfurt a. M.

Schließstr. 194/ H A

### Knochen

enthalten auch nach der Hauswirtschaftswertung noch Ausgangspunkte für wichtige Industriepunkte. Darum: nicht verbrennen oder verfüllen, sondern dem nächsten Schuhkind mitgeben.

Für alle wichtigeren Sprachen bearbeitet, liegen vor:

Unterrichtsbücher zum Studium fremder Sprachen durch Selbstunterricht für Anfänger und für Fortgeschrittenen, Schullehrbücher, fremdsprachliche Lektüre, Wörterbücher, Reisesprachführer, Konversationsbücher, Bücher für die Handelskorrespondenz, Übersetzungsaufgaben u. a. m.

Sowohl lieferbar, durch jede Buchhandlung zu beziehen

### Der Beamte finanziert Eigenheim

mit Hilfe des Beamtenheimstättenwerkes

des Reichsbundes der Deutschen Beamten Organ zur Durchführung des Beamtenheimstättenwerkes Beamtenheimstättenwerke G. m. b. H. Berlin - Charlottenburg 9, Preußenallee 3 und 5

- Vergünstigung der Sparguthaben mit 3% jährlich
- Beteiligung in voller Höhe der Bausparsumme
- Sofortige Zwischenfinanzierung für alle Heimstättenzwecke ohne jede Wartezeit durch vorzeitige Darlehen
- Beleihung bis zu 100% des Bau- und Bodenwertes
- Beachtliche Steuerergünstigungen
- Lebensversicherungsschutz bei Darlehensgewährung
- Sicherheit auf Grund des Beamtenheimstättenwerkes Aufklärungsschriften und Beratung kostenlos und unverbindlich

### Anz